

Das Kriegsrecht im italienisch-abessinischen Krieg

Oswalt von Nostitz-Wallwitz, Referent am Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht

I.

Zu Beginn der italienisch-abessinischen Feindseligkeiten war es zunächst fraglich, ob es sich dabei um einen Krieg im völkerrechtlichen Sinne handle. Die Legitimation Abessiniens zur Kriegführung wurde freilich von keiner Seite, insbesondere auch nicht von der italienischen Regierung, in Zweifel gezogen ¹⁾. Die Ungewißheit über das Vorliegen eines Kriegszustandes ergab sich jedoch aus folgendem: Die Einleitung der Kampfhandlungen durch Italien vollzog sich, ohne daß eine Kriegserklärung oder der Abbruch der diplomatischen Beziehungen erfolgt wäre, und wurde durch amtliche italienische Erklärungen als notwendige Verteidigungsmaßnahme gegen die abessinische Mobilmachung bezeichnet ²⁾. Die hiernach bestehende Unsicherheit konnte auch nicht durch die Erklärungen dritter Mächte beseitigt werden: Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten bereits am 5. Oktober 1935 eine Proklamation ³⁾ erließ, in der es hieß, »That a state of war unhappily exists between Ethiopia and the Kingdom of Italy«, so geschah das nur, um die Bestimmungen der Neutralitätsresolution des Kongresses vom 31. August 1935 ⁴⁾ im konkreten Fall für anwendbar zu erklären. Wenn weiter am 7. Oktober 13 Ratsmächte, denen sich die Mehrzahl der übrigen Völkerbundsmitglieder am 11. Oktober anschloß, erklärten, daß Italien

¹⁾ Die italienische Regierung hat im späteren Verlauf der Feindseligkeiten klar erkennen lassen, daß sie die Vorgänge in Ostafrika als Krieg ansehe: So hat sie mehrfach die Geltung des Kriegsrechts anerkannt (vgl. im einzelnen unten S. 683 f.) und Abessinien zahlreicher Kriegsrechtsverletzungen bezichtigt (vgl. unten S. 697 ff.). Vgl. ferner die Rede Mussolinis nach der Einnahme Addis Abebas (*Giornale d'Italia* vom 7. 5. 1936):

»... Annuncio al popolo italiano e al mondo che la guerra è finita. Annuncio al popolo italiano e al mondo che la pace è ristabilita...«

²⁾ Vgl. das Telegr. der ital. Reg. vom 3. 10. 1935, S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1603 und den Schlußsatz der Erkl. Aloisis in der Ratssitzung vom 7. 10. 1935, Journ. Off. S. 1219.

³⁾ *American Journ. of Int. Law* Vol. 30 Suppl. S. 63 ff.

⁴⁾ Diese Zeitschr. Bd. V, S. 324 ff.

in Verletzung des Artikels 12 der Völkerbundssatzung zum Kriege geschritten sei, so konnte auch dadurch nicht über das Bestehen eines Kriegszustandes zwischen Italien und Abessinien Bestimmung getroffen werden. Denn Artikel 16 der Völkerbundssatzung regelt nur das Verhältnis zwischen dem Paktbrecher und den anderen Völkerbundmitgliedern und stellt in das Ermessen jedes einzelnen dieser Mitglieder lediglich die Entscheidung über sein eigenes Verhältnis zu dem der Satzungsverletzung bezichtigten Staate, nicht aber über die Beziehungen zwischen diesem und dem Staate, gegen den der angebliche »recours à la guerre« gerichtet ist.

Ob und wann es zum Kriege zwischen Italien und Abessinien gekommen ist, läßt sich daher nur aus dem Verhalten dieser beiden Staaten ersehen. Dabei wird im Einklang mit der Praxis davon auszugehen sein, daß militärische Handlungen für sich allein noch nicht einen Krieg darzustellen brauchen, sondern unter den Begriff der »militärischen Repressalien« fallen können 5). Für den Eintritt des Kriegszustandes muß vielmehr als weitere Voraussetzung hinzutreten, daß zumindest einer der Streitteile zu erkennen gibt, er betrachte sich mit seinem Gegner als im Kriege befindlich, wobei allerdings die Bekundung eines solchen »animus belli gerendi« nicht an eine bestimmte Form, insbesondere nicht an eine Kriegserklärung gebunden ist 6).

Es war daher auch im vorliegenden Fall ohne Belang, wenn eine Kriegserklärung weder von italienischer noch von abessinischer Seite erfolgte 7). Für die Entstehung des Kriegszustandes war hingegen das Verhalten der abessinischen Regierung ausschlaggebend, die von vorn-

5) An der Unterscheidung zwischen Krieg und Repressalien ist nach der bisherigen Praxis nicht zu zweifeln. Vgl. etwa die Zusammenstellung bei Keller: Die nichtkriegerische militärische Gewaltmaßnahme, Völkerr. Monographien Heft 11, Berlin 1934, S. 6 ff.; sowie McNair: Transactions of the Grotius Society, vol. 11, S. 42/44 über den Korfu-Zwischenfall und den Griechisch-Bulgarischen Streit von 1925. Der neuerliche Versuch Baty's, Amer. Journ. 1936, S. 381 ff., gegen diese Unterscheidung anzukämpfen, kann nicht als geglückt angesehen werden.

6) Vgl. Kunz: Kriegs- und Neutralitätsrecht 1935, S. 9.

7) Dies stellte auch keine Völkerrechtsverletzung dar. Denn wenn das 3. Haager Abkommen von 1907 (RGBl. 1910, S. 82) die Vertragsgegner zur Kriegserklärung und zur Notifizierung des Kriegszustandes an die Neutralen verpflichtet, so handelt es sich dabei nach richtiger Ansicht nicht um allgemeine Völkerrechtsnormen; diese Bestimmungen konnten daher im vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da nur Abessinien das Abkommen ratifiziert hat (vgl. dazu unten Anm. 19). Über die Beweggründe des italienischen Vorgehens gibt jetzt das Erinnerungsbuch des Marschalls de Bono einige Aufklärung: Hiernach hat Mussolini auf eine entsprechende Anfrage de Bonos ausdrücklich bestimmt, daß keine Kriegserklärung erfolgen solle; angesichts der allgemeinen Mobilmachung, die der Negus offiziell in Genf verkündet habe, müsse unbedingt jede Verzögerung ein Ende haben. Er befehle daher die Eröffnung der Offensive mit dem Beginn des 3. Oktober. (Vgl. den Auszug des Temps vom 6. 10. 1936.)

herein keinen Zweifel daran ließ, daß sie das italienische Vorgehen als Krieg ansehe. Diese Stellungnahme trat zu Tage, als Abessinien die Anwendung des Art. 16 gegenüber Italien beantragte⁸⁾ und in der Sitzung des Völkerbundsrates vom 7. Oktober dem Bericht des Comité du Conseil zustimmte⁹⁾. Angesichts der damit vollzogenen Entscheidung war auch das formale Fortbestehen der diplomatischen Beziehungen ohne Bedeutung, zumal deren Abbruch bereits durch das Telegramm der abessinischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 8. Oktober eingeleitet wurde, welches die Ausweisung der italienischen diplomatischen Vertretung ankündigte¹⁰⁾ und vom Bestehen eines Kriegszustandes ausging.

War danach an dem Vorliegen eines italienisch-abessinischen Krieges nicht mehr zu zweifeln, so war auch zugleich der Beginn der Feindseligkeiten am 3. Oktober als Zeitpunkt des Kriegsausbruchs festgelegt. Denn man wird annehmen müssen, daß der Kriegsbeginn in Ermangelung einer Kriegserklärung mit der Eröffnung der Kampfhandlungen zusammenfällt, und hiervon auch dann nicht abgehen dürfen, wenn sich der Kriegswille der Streitparteien erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Sicherheit ermitteln läßt¹¹⁾.

Die Feindseligkeiten zwischen Italien und Abessinien unterstanden somit von ihrem Beginn bis zu ihrer faktischen Beendigung durch den abessinischen Zusammenbruch den Normen des Kriegsrechts. Die Geltung dieser Normen ist insonderheit von den an den Sanktionen beteiligten Völkerbundsstaaten anerkannt worden: So richtete der vom Völkerbundsrat eingesetzte Dreizehner-Ausschuß, dem sämtliche Ratsmächte außer Italien angehörten, am 9. April 1936 an beide Parteien einen Appell¹²⁾, in welchem er sie zur Einhaltung der internationalen Abmachungen über die Führung des Krieges aufforderte; desgleichen sprach der Völkerbundsrat in seiner Resolution vom 20. April 1936¹³⁾ eine feierliche Mahnung an beide Kriegführenden aus, die für sie verbind-

⁸⁾ S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1213.

⁹⁾ aaO. S. 1226.

¹⁰⁾ aaO. S. 1631/32. Ebendort ein Telegramm der italienischen Regierung, durch welches diese gegen den von Abessinien für sein Verlangen angeführten Beweggrund — Mißbrauch der Gastfreundschaft durch den Gesandten — Protest einlegt. Die Abreise des italienischen Gesandten verzögerte sich durch seine Weigerung, Abessinien vor den letzten italienischen Konsulatsbeamten zu verlassen, bis zum 26. Oktober: Vgl. Times v. 28. 10. 1925. Auch der abessinische Geschäftsträger in Rom, der seine Pässe bereits am 10. Oktober zugestellt erhielt, verließ Italien erst am 28. Oktober: Vgl. Times v. 11. u. 29. 10. 1935.

¹¹⁾ In diesem Sinne namentlich Westlake: Intern. Law Part II vol. II, S. 23f. und im Anschluß an ihn McNair in Transactions of the Grotius Society vol. 11, S. 38/39. Vgl. auch Hall, Intern. Law 8th ed., S. 434, 452.

¹²⁾ Journ. Off. 1936, S. 363.

¹³⁾ Journ. Off. 1936, S. 392/393.

lichen kriegsrechtlichen Abkommen zu beachten. Diese Stellungnahme ist als Präzedenzfall nicht ohne Bedeutung. Denn der abessinische Krieg nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als er der erste seiner Art ist, dessen Herbeiführung von der Mehrzahl der dem Völkerbund angehörenden Staaten als Verstoß gegen Kellogg-Pakt und Völkerbundsatzung angesehen wurde. Mag nun auch die überwiegende Auffassung stets daran festgehalten haben, daß der völkerrechtswidrige Krieg wie jeder andere unter Kriegsrecht stehe ¹⁴⁾, so ist doch die gegenteilige Meinung namentlich nach Abschluß des Kellogg-Paktes verschiedentlich in der Wissenschaft ¹⁵⁾ vertreten worden; sie dürfte nunmehr eindeutig durch die Praxis widerlegt sein.

Auch die beiden Kriegführenden haben sich mehrfach in offiziellen Erklärungen zu den kriegsrechtlichen Normen bekannt.

So heißt es in der italienischen Antwort vom 11. April auf den oben erwähnten Appell des Dreizehnerausschusses ¹⁶⁾:

»L'observation des lois de la guerre a été et est la règle constante de l'armée italienne. Le Gouvernement royal tient par la présente à en donner la pleine assurance«,

worauf dann freilich der Zusatz erfolgt:

»Cette observation doit être bilatérale. Les autorités militaires italiennes ne pourront pas ne pas réprimer tout acte de cruelle atrocité commis par l'adversaire au mépris de tout principe du droit et de la morale«.

Aus der Fassung dieser Erklärung ¹⁷⁾, die allgemein von der »observation des lois de la guerre« spricht, wird man schließen können, daß

¹⁴⁾ Vgl. insbes. die Feststellung im Rapport du Comité pour l'amendement du Pacte de la S. d. N. en vue de le mettre en harmonie avec le Pacte de Paris: S. d. N. Doc. C. 160. M. 69. 1930. V, S. 118: »L'attention du Comité a été appelée, par certains de ses membres, sur le point de savoir si, en cas de résistance à l'agression ou d'exécution des mesures de police internationale, le droit de la guerre (*jus belli*) resterait applicable. En effet, on pourrait douter qu'il s'agisse, en pareil cas, d'une guerre proprement dite. Dans la pensée du Comité, quelle que soit la qualification de semblables opérations, les règles du droit de la guerre conservent leur valeur«. Aus dem neuem Schrifttum vgl. Kunz, aaO. S. 17.

¹⁵⁾ Vgl. insbesondere Alvarez: Le Panaméricanisme et la sixième Conférence Panaméricaine, Paris 1928, S. 77; Rambert: Le droit de la guerre et le Pacte Briand-Kellogg, Paris 1931, S. 34f. V. Pella in Interparlamentarisches Bulletin 1929, S. 9f. Der gleichen Auffassung zuneigend Wehberg: Die Ächtung des Krieges, S. 110. Vgl. auch Bustamante: Droit intern. publ. 1934, No. 18, der das Kriegsrecht nicht mehr als Völkerrechtsdisziplin gelten lassen will.

¹⁶⁾ Journ. Off. 1936, S. 363.

¹⁷⁾ Vgl. auch das Antwortschreiben des italienischen Regierungschefs vom 16. 1. 1936 an den Präsidenten des Internationalen Roten Kreuzes Max Huber auf dessen Bitte, ihm Zusicherungen über die Achtung der Genfer Konvention von 1929 zu geben, in dem Mussolini erklärt, die italienische Regierung wünsche mit dem Komitee des Internationalen Roten Kreuzes zusammenzuarbeiten: »... en vue de faire triompher aussi dans la

Italien nicht nur die im Verhältnis zu Abessinien geltenden kriegsrechtlichen Abkommen, sondern darüber hinaus die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts als verbindlich anerkannte. Damit stimmt überein, wenn sich die italienische Regierung in ihren die Kriegführung betreffenden Noten an den Völkerbund neben den positiven Vertragsnormen auch auf die »règles internationales sur la conduite de la guerre« bezog¹⁸⁾ und ihre Anklagen gegen Abessinien ferner zum Teil auf Abkommen stützte, die formal für den gegenwärtigen Krieg mangels einer Ratifizierung seitens Italiens oder Abessiniens keine Geltung hatten¹⁹⁾ und daher nur als Niederschlag eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts von Bedeutung sein konnten. Die gleiche Haltung nahm Abessinien ein. Aus seiner Antwort auf den Appell des Dreizehnerausschusses²⁰⁾, in welcher

situation actuelle les principes consacrés par les normes et par la conscience des peuples civilisés«. Der Briefwechsel ist abgedruckt in *Revue Internationale de la Croix-Rouge* 1936, S. 72/73. Vgl. auch *Journal de Genève* vom 22. 1. 1936.

¹⁸⁾ In der italienischen Note an den Dreizehnerausschuß vom 30. 4. 1936 (*Journ. Off.* 1936, S. 579f.) heißt es, die italienische Regierung halte für geboten »de placer les prétendues violations du Protocole de 1925... sur le même plan que les violations d'autres conventions et règles internationales sur la conduite de la guerre et d'examiner conjointement les unes et les autres«. Vgl. ferner das ital. Telegramm v. 18. 12. 1935 (*Journ. Off.* 1936, S. 37), in dem der Gebrauch von Dum-Dum-Geschossen seitens der Abessinier als »violation... d'un haut principe d'humanité universellement reconnu et faisant partie du patrimoine moral de tous les Etats civilisés« bezeichnet wird, sowie die ital. Denkschrift vom 28. 2. 1936 (*Journ. Off.* 1936, S. 404), die im Eingang den abessinischen Truppen die Verletzung »des règles des Conventions de Genève ainsi que d'autres règles et principes internationaux« vorwirft. Vgl. zu der Frage auch die Feststellungen des vom Dreizehnerausschuß eingesetzten Comité de Juristes: *Journ. Off.* 1936, S. 365 unter I.

¹⁹⁾ Von Italien und von Abessinien waren lediglich die folgenden kriegsrechtlichen Erklärungen und Abkommen bei Kriegsausbruch ratifiziert: Die Erklärungen vom 29. 7. 1899 betr. das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen sowie betr. das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken (vgl. Eidgen. Gesetzesammlg. 1935, S. 726); das Genfer Protokoll über das Verbot des Gas- und Bakterienkrieges vom 17. 6. 1925 (vgl. hinsichtl. Italiens RGBl. II 1929, S. 405 und hinsichtl. Abessiniens S. d. N. *Journ. Off.* 1935, S. 1640); das Internat. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde (sog. Genfer Konvention) v. 27. 7. 1929 (vgl. Eidgen. Gesetzesammlg. 1935, S. 590). Allein Abessinien ist dagegen den 10 den Land- und Seekrieg betreffenden Haager Abkommen vom 18. 10. 1907 sowie der Erkl. betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen vom gleichen Tage beigetreten (vgl. Eidgen. Gesetzesammlg. 1935, S. 723). Andererseits wurden die drei Abkommen vom 29. 7. 1899 und die Erklärung: betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen vom gleichen Tage sowie das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. 7. 1929 lediglich von Italien ratifiziert (vgl. RGBl. 1901, S. 482 und Eidgen. Gesetzesamml. 1931, S. 404). Die italienische Regierung hat sich gleichwohl in ihrer Denkschrift vom 28. 2. 1936 (*Journ. Off.* 1936, S. 404 ff.) auf Bestimmungen der Haager LKO. von 1907 sowie des Gefangenenabkommens von 1929 berufen.

²⁰⁾ *Journ. Off.* 1936, S. 363.

betont wird, daß Abessinien die völkerrechtlichen Abkommen über die Kriegführung genau eingehalten habe, geht klar hervor, daß es sich an die kriegsrechtlichen Vertragsnormen für gebunden hielt. Daß es darüber hinaus gleichfalls die Grundsätze des kriegsrechtlichen Gewohnheitsrechts anerkannte, wird man ebenso wie im Falle Italiens aus seinen an den Völkerbund gerichteten Protesten gegen die feindliche Kriegführung schließen können, in denen allgemein von den Verletzungen der »lois de la guerre et des conventions internationales«²¹⁾ die Rede ist.

Unterstellten sich somit beide Parteien der Geltung der kriegsrechtlichen Normen, so sollte das freilich nicht einen Verzicht auf die Ausübung von Repressalien bedeuten. Die abessinische Regierung befließigte sich allerdings in ihren Erklärungen zu dieser Frage, offenbar um ihre Stellung in Genf zu stärken, einer weitgehenden Mäßigung: Sie hatte zwar zunächst in einer Note an den Generalsekretär vom 31. Dezember 1935²²⁾ die Anwendung von Repressalien gegenüber dem italienischen Privateigentum angedroht:

»Le Gouvernement éthiopien a le devoir de faire connaître que, si les autorités militaires italiennes usent à nouveau de pareils procédés ou d'autres violations des lois de la guerre, il usera de représailles non point en infligeant aux soldats italiens des traitements inhumains, qui sont et resteront absolument interdits, mais en saisissant les biens particuliers des ressortissants italiens résidant sur le territoire de l'Empire«.

In ihrem Antworttelegramm auf den Appell des Dreizehnerausschusses²⁰⁾ erklärte sie jedoch nach einem Hinweis auf die angeblichen Verstöße Italiens gegen das Kriegsrecht:

»Ethiopie s'est même abstenue de toutes mesures de représailles contre ces violations. Toutefois, il est possible que des individus dans des cas isolés aient réagi contre procédés inhumains employés par Italiens. Gouvernement éthiopien a pris toutes mesures pour réprimer ces manquements éventuels«.

Ein uneingeschränktes Repressalienrecht wurde hingegen von Italien beansprucht. Wenn es in der schon erwähnten italienischen Antwort²³⁾ auf den Appell des Dreizehnerausschusses heißt, die Beachtung des Kriegsrechts müsse auf Gegenseitigkeit beruhen, so sollte damit anscheinend die Möglichkeit von Repressalien vorbehalten bleiben. Die italienische Regierung hat sich ferner, um die italienische Kriegführung im Hinblick auf das Protokoll von 1925 über das Verbot des Gaskrieges zu rechtfertigen²⁴⁾, darauf berufen, daß die Ausübung des

21) Schreiben des abessinischen Völkerbundsvertreters v. 6. I. 1936, Journ. Off. 1936, S. 242; vgl. auch das Telegramm des Negus v. 30. 12. 1935, Journ. Off. 1936, S. 241.

22) Journ. Off. 1936, S. 241 f.

23) Vgl. oben S. 683.

24) Vgl. die ital. Note v. 30. 4. 1936, Journ. Off. 1936, S. 579 f.

Repressalienrechts nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen gestattet sei ²⁵⁾).

Dieser Standpunkt entspricht in der Tat dem geltenden Kriegsrecht. Mangels einer besonderen Regelung, wie sie etwa in Art. 2 der Genfer Gefangenenkonvention von 1929 erfolgte ²⁶⁾, ist die Nichtanwendung jeder kriegsrechtlichen Norm durch eine der kriegführenden Parteien in den Schranken gewisser Mindestanforderungen der Humanität zulässig, soweit damit die — praktisch kaum nachprüfbare — Absicht verfolgt wird, den Gegner seinerseits zur Einstellung völkerrechtswidriger Handlungen zu veranlassen ²⁷⁾.

II.

Wird sich jemals eine neutrale Instanz schaffen lassen, welche die Beachtung der völkerrechtlichen Normen durch die Kriegführenden zu überwachen vermag und ihnen gegenüber eine unangefochtene Autorität genießt? Der Abessinienkrieg ist auch in dieser Hinsicht lehrreich gewesen: Während seines Ablaufs haben zwei internationale Institutionen, der Völkerbund und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, mit verschiedenem Erfolg Funktionen ausgeübt, die wenigstens Ansätze für eine solche Kontrolltätigkeit auf kriegsrechtlichem Gebiet enthielten, und die daher von grundsätzlichem Interesse sind.

Der Völkerbund wurde schon bald nach Beginn der Feindseligkeiten von beiden Parteien als Adressat ihrer Beschwerden gegen die Kriegführung des Gegners ausersehen. Die zahlreichen zu diesem Behufe von der italienischen wie der abessinischen Regierung an den Generalsekretär übermittelten Dokumente wurden fortlaufend im *Journal Officiel* veröffentlicht ²⁸⁾ und an die Gegenseite zur Information und etwaiger Äußerung weitergegeben ²⁹⁾; hingegen nahmen die Völkerbundsorgane zu ihnen zunächst keine Stellung. Insbesondere befaßte sich der Völkerbundsrat bis zu seiner Apriltagung nicht mit den Fragen der Kriegführung; in seiner — bei Abwesenheit Italiens zustande gekommenen — Resolution vom 19. Dezember 1935 ³⁰⁾ erteilte er lediglich unter Ziffer 3 dem Dreizehnerausschuß den Auftrag

«d'étudier en s'inspirant du Pacte, l'ensemble de la situation telle qu'elle résultera des informations qu'il lui sera loisible de recueillir».

In einer an den Generalsekretär gerichteten Note vom 3. Januar

²⁵⁾ Vgl. hierüber unten S. 717.

²⁶⁾ RGBl. II 1934, S. 227 ff.

²⁷⁾ Vgl. hierzu auch unten S. 717 f.

²⁸⁾ Vgl. Journ. Off. 1936, S. 29 ff., 241 ff., 404 ff., 581 ff., 772 ff.

²⁹⁾ Vgl. hierzu d. Bericht d. Dreizehnerausschusses v. 18. 4. 1936, Journ. Off. 1936, S. 362.

³⁰⁾ Journ. Off. 1936, S. 14, diese Zeitschr. Bd. VI, S. 152.

1936³¹⁾ beantragte die abessinische Regierung unter Berufung auf diese Resolution die Einleitung einer unparteiischen Untersuchung über die Art der Kriegführung. Nachdem sie jedoch in ihrer Note vom 20. Januar³²⁾ die Untersuchung als »aujourd'hui moins utile« bezeichnet hatte, nahm auch der Dreizehnerausschuß zunächst davon Abstand, die Frage weiter zu verfolgen³³⁾.

Erst in seiner Sitzung vom 23. März 1936³⁴⁾ wandte der Ausschuß seine Aufmerksamkeit wieder den kriegsrechtlichen Fragen zu: Er vertrat die Auffassung, daß er auf Grund der Resolution vom 19. Dezember 1935 auch die Befugnis besitze, sich Informationen auf dem Gebiete der Kriegführung zu verschaffen, und nahm den Umstand, daß Italien bisher zu den abessinischen Anschuldigungen über den Gebrauch von Giftgas durch die italienische Armee nicht Stellung genommen hatte, zum Anlaß, um seinen Präsidenten, den Vertreter Spaniens, Madariaga, mit der Abfassung eines Schreibens an die italienische Regierung zu beauftragen.

In diesem Schreiben, das gleichfalls vom 23. März³⁵⁾ datiert ist, teilte Madariaga unter anderem mit, der Ausschuß habe es für seine Pflicht gehalten

»d'attirer l'attention de votre Gouvernement sur les allégations du Gouvernement éthiopien concernant l'usage, par l'armée italienne, de moyens de guerre dont l'emploi est prohibé par le protocole du 17 juin 1925, auquel les Gouvernements italien et éthiopien sont parties«.

Er bitte hierzu um eine italienische Stellungnahme. Diese einseitige Aufforderung fiel bei der italienischen Regierung auf keinen guten Boden. Ihr Antwortschreiben vom 3. April³⁶⁾ enthält nicht die gewünschte Auskunft, sondern macht alle Vorbehalte »à titre préjudiciel« hinsichtlich der Zuständigkeit des Dreizehnerausschusses, sich mit den in diesem Schreiben enthaltenen Fragen zu beschäftigen. Weiter wird angefragt, ob der Ausschuß entsprechend seinem Verhalten gegenüber Italien auch die Aufmerksamkeit der abessinischen Regierung auf die Abessinien vorgeworfenen Verletzungen des Kriegsrechts gelenkt habe.

Die durch die italienische Note aufgeworfene Frage nach der Zuständigkeit des Dreizehnerausschusses wurde von diesem auf Grund des Gutachtens eines Juristenkomitees³⁷⁾ bejaht. Der Ausschuß kam zu dem Schluß, daß der Rat

31) Journ. Off. 1936, S. 240.

32) Journ. Off. 1936, S. 257 unter VI.

33) Vgl. den Bericht des Dreizehnerausschusses vom 23. I. 1936, S. 106 unter Z. 3.

34) Vgl. zum Folgenden den Bericht des Dreizehnerausschusses vom 4. 4. (Journ. Off. 1936, S. 485) und vom 18. 4. 1936 (Journ. Off. 1936, S. 362 ff.).

35) Journ. Off. 1936, S. 486.

36) Journ. Off. 1936, S. 487.

37) Dieses Gutachten ist nicht veröffentlicht; ein Résumé gibt die Times vom

»saisi de l'ensemble du différend trouve dans sa compétence générale la compétence pour procéder à des enquêtes sur pièces touchant l'application des conventions sur la conduite de la guerre«.

Auch der Dreizehnerausschuß könne daher im Rahmen seines Auftrages auf Grund der Resolution vom 19. Dezember 38) eine »enquête sur pièces« vornehmen

»en tenant compte du fait que 'si le Conseil a, le 19 décembre, confié au Comité le soin d'étudier l'ensemble de la situation, il avait en vue, avant tout, la nécessité de mettre fin à la guerre' « 39).

Unter »enquête sur pièces« versteht der Ausschuß

»une enquête consistant à recueillir des informations et explications, à les examiner et à faire les constatations qui en découleraient, sans qu'il y ait à trancher les questions de fait qui resteraient contestées, ou que les documents n'éclaireraient pas suffisamment«.

Das Juristenkomitee, welches nunmehr vom Ausschuß damit befaßt wurde, die Dokumente über die Kriegführung, die dem Generalsekretär des Völkerbundes bis zum 16. April 1936 überreicht worden waren, zu analysieren, beschränkte sich in seinem Bericht vom 18. April 1936 40) lediglich darauf, die Dokumente systematisch zu ordnen und die Behauptungen der beiden kriegführenden Parteien einander gegenüberzustellen; es enthielt sich jeder rechtlichen Stellungnahme.

Eine geringere Zurückhaltung legte sich hingegen der Dreizehnerausschuß selbst auf. Zwar war sein Appell an die Kriegführenden zur Beachtung des Kriegsrechts vom 9. April 41) nur ganz allgemein gehalten. Er wurde auch von beiden Parteien ohne Beanstandung hingenommen und durch die bereits erwähnten, im wesentlichen positiven Zusicherungen 42) beantwortet. Dagegen war das Schreiben Madariagas, durch welches er im Namen des Ausschusses die italienischen Verlautbarungen vom 3. 43) und 11. 44) April beantwortete, nicht unbedenklich: Dieses Schreiben 45) gibt zunächst eine Begründung für die von Italien angezweifelte Zuständigkeit des Ausschusses und versichert, daß dieser

11. April. Danach kommen die Juristen zu dem Schluß, daß keines der kriegsrechtlichen Abkommen verfahrensrechtliche Vorschriften für den Fall ihrer Nichteinhaltung vorsehe, jedoch könne sich der Völkerbundsrat, ebenso wie mit sonstigen Vertragsverstößen, auch mit den Verletzungen dieser Abkommen befassen und diese seine Befugnis auf andere von ihm dazu ausersehene Gremien übertragen.

38) Vgl. oben S. 686.

39) Diese Stelle aus dem Bericht des Dreizehnerausschusses vom 23. I. 1936 wurde im Bericht vom 18. 4. wörtlich zitiert.

40) Journ. Off. 1936, S. 364 ff.

41) Vgl. oben S. 682.

42) Vgl. oben S. 683, 684 f.

43) Vgl. oben S. 687.

44) Vgl. oben S. 683.

45) Journ. Off. 1936, S. 372 f.

keine Unterscheidung rechtlicher Art zwischen den verschiedenen kriegsrechtlichen Abkommen machen wolle; er habe die Aufmerksamkeit der italienischen Regierung besonders auf das Protokoll von 1925 über das Verbot des Gaskrieges gelenkt, da sie zu den auf Grund des Protokolls von abessinischer Seite erhobenen Anschuldigungen noch nicht Stellung genommen habe. In dem Schreiben findet sich dann weiter folgender Passus:

»Se référant au télégramme du 11 avril, le Comité estime que l'observation présentée dans la phrase finale aux termes de laquelle «les autorités militaires italiennes ne pourront pas ne pas réprimer tout acte de cruelle atrocité commis par l'adversaire au mépris du droit et de la morale» ne saurait justifier l'emploi de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires«.

Damit hatte der Ausschuß gegenüber einer Partei zu einer Rechtsfrage Stellung genommen. Man kann sich sehr wohl die Frage vorlegen, ob er hierdurch nicht die ihm vom Räte übertragenen Befugnisse überschritten hatte: Von italienischer Seite wurde denn auch gegen dieses Verfahren Verwahrung eingelegt. So erklärte Baron Aloisi in der Ratsitzung vom 20. April 46):

»Par cette déclaration le Comité des Treize se pose en juge, donnant une interprétation sur le point peut-être le plus délicat et le plus complexe de la portée du Protocole du 17 juin 1925.....

Le Comité des Treize avait lui-même eu le soin de déclarer que, en procédant à une enquête sur pièces, il se serait abstenu de trancher les questions de fait qui resteraient contestées. Or, je dois constater que le Comité, dans la lettre de son président, s'est attribué un pouvoir bien plus large: celui de trancher, en dehors de toute règle de procédure, une question de droit extrêmement grave.«

Noch deutlicher heißt es in der italienischen Antwortnote vom 30. April 47):

»..si le Comité estime devoir porter son attention sur les questions relatives à la conduite de la guerre dans le seul but, comme il est dit dans votre lettre, de s'informer sur tout élément du conflit dont la connaissance présenterait une utilité pour lui dans l'accomplissement de sa tâche, on ne voit pas comment le Comité a pu estimer pouvoir assumer la responsabilité de se prononcer sur l'interprétation du Protocole de 1925 au sujet du droit de représailles«.

Diese Note äußerte im übrigen den Wunsch nach einer allgemeinen Untersuchung der beiderseitigen Kriegführung, den sie jedoch dahin präziserte, daß sie für deren Durchführung das Internationale Rote Kreuz — also eine vom Völkerbund unabhängige Institution — am geeignetsten halte.

Die Bemühungen des Völkerbundes, auf die Art und Weise der Kriegführung in Ostafrika Einfluß zu nehmen, fanden auf der April-

46) Journ. Off. 1936, S. 375.

47) Journ. Off. 1936, S. 579 f.

tagung des Völkerbunds einen etwas unvermittelten Abschluß: In seinen Sitzungen vom 20. April 48) nahm der Rat den Bericht des Dreizehnerausschusses über dessen Tätigkeit entgegen. Im Anschluß an eine eingehende Aussprache, in der insbesondere die Frage des Gaskrieges berührt worden war 49), wurde sodann eine Resolution angenommen, welche sich auf kriegsrechtlichem Gebiet mit einer Mahnung an die Kriegführenden begnügte; diese hatte sich nach dem ursprünglichen Entwurf lediglich auf das Protokoll von 1925 über das Verbot des Gaskrieges bezogen 50); erst nach dem Eingreifen Aloisis 51) kam eine Fassung zustande, die neben dem Protokoll wenigstens auch allgemein der »conventions sur la conduite de la guerre auxquelles ces deux Etats 52) sont parties« Erwähnung tat 53). Von einer Fortführung der durch den Dreizehnerausschuß vorbereiteten kriegsrechtlichen Untersuchung war hingegen nicht mehr die Rede, wozu auch der Umstand beitragen mochte, daß sich das Internationale Komitee des Roten Kreuzes geweigert hatte, das in seinem Besitze befindliche Material den Völkerbundsorganen zugänglich zu machen 54). Die schnelle Beendigung der Kriegshandlungen durch den abessinischen Zusammenbruch tat sodann ihr übriges, um eine weitere Behandlung der Frage nicht mehr als dringlich erscheinen zu lassen.

Betrachtet man die Bemühungen des Völkerbundes im Ganzen, so erscheint ihr Ergebnis wenig ermutigend. Soweit man in Genf eine rechtliche Klärung und eine Kontrolle der Kriegsmaßnahmen erstrebte, kam man über die ersten Ansätze nicht hinaus. Schuld hieran war nicht zuletzt die Art, in welcher der Dreizehnerausschuß seine Aufgabe auffaßte: Es ist nicht zu verkennen, daß insbesondere die Schreiben Madariagas an die italienische Regierung die Italien vorgeworfenen Verstöße, namentlich aber die Frage des Gaskrieges, in den Vordergrund rückten, während entsprechende Vorstellungen an die abessinische Adresse unterblieben, obwohl auch die abessinische Regierung nicht zu allen italienischen Anschuldigungen — wie etwa der dokumentarisch belegten barbarischen Niedermetzelung eines italienischen Arbeitslagers 55) — Stellung genommen hatte.

Die erste Voraussetzung aber für die wirksame Durchführung eines kriegsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, das stets — allein schon

48) Journ. Off. 1936, S. 359 ff.

49) Vgl. namentlich die Ausführungen Edens aaO. S. 378 f. und des portugiesischen Vertreters aaO. S. 382.

50) Journ. Off. S. 387.

51) aaO. S. 389.

52) Italien und Abessinien.

53) Journ. Off. 1936, S. 393.

54) Vgl. hierüber näher unten S. 692 ff.

55) Vgl. unten S. 700.

wegen der Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhalts — der Unterstützung sämtlicher Kriegführender bedarf und nur dann auf die Gestaltung der Kriegführung von Einfluß sein kann, ist, daß diese Untersuchung von einer unparteiischen Stelle durchgeführt wird, die auf allen Seiten eine unangefochtene Autorität genießt. Beim Völkerbund traf diese Voraussetzung nicht zu. Ihm kommen nach seiner gegenwärtigen Struktur im Kriegsfall Funktionen zu, die sich miteinander nicht vertragen. Indem die Völkerbundstaaten auf Grund der Art. 16 und 17 veranlaßt werden, in einem kriegerischen Konflikt, bei dem auch nur ein Völkerbundsmitglied beteiligt ist, für einen der Streitenden Partei zu ergreifen, wird damit das Genfer Forum selbst in den Streit hineingezogen und für bestimmte politische Zwecke eingespannt, wie sich das gerade im Abessinienkonflikt mit aller Deutlichkeit gezeigt hat.

Während das Ansehen des Völkerbundes durch seine Bemühungen, auf eine völkerrechtsgemäße Kriegführung im abessinischen Krieg hinzuwirken, nicht gewachsen ist, hat die Organisation des Roten Kreuzes, die sich trotz ihres privaten Charakters seit ihrer Gründung des größten internationalen Ansehens erfreut hat ⁵⁶⁾, auch in dem jüngst vergangenen Konflikt ihre Autorität als einer unabhängigen und unparteiischen Institution dank der klaren Haltung des Internationalen Komitees unter seinem Präsidenten Max Huber bewahrt. Das Komitee hat die ihm nach seinem Statut zugewiesene Aufgabe voll und ganz erfüllt:

«de maintenir les principes fondamentaux et uniformes de l'institution de la Croix-Rouge, savoir: l'impartialité, l'indépendance politique, confessionnelle et économique, l'universalité de la Croix-Rouge et l'égalité des Sociétés nationales». ^{56a)}

Es sah sich dabei insbesondere gegenüber dem Völkerbund vor nicht leichte Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gestellt. Den

⁵⁶⁾ Das Internationale Rote Kreuz bildet seit der Haager Konferenz von 1928 eine organisatorische Einheit, in der die einzelnen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, die »Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge« und das »Comité International de la Croix-Rouge« zusammengefaßt sind. Alle diese Institutionen sind juristische Personen des Privatrechts; insbesondere ist das Internationale Komitee, dem die Oberleitung und politische Führung des Roten Kreuzes zusteht, eine juristische Person des Schweizer Zivilrechts; desgleichen hat auch die Dachorganisation weder öffentlichrechtlichen Charakter noch ist sie Völkerrechtssubjekt. Trotz dieser Rechtslage kommt dem Roten Kreuz eine eigentümliche Zwischenstellung zu, da es auf dem Gebiete des Völkerrechts durch die Haager und Genfer Konventionen, im inneren Staatsrecht durch die den nationalen Gesellschaften von allen Staaten gewährten Vergünstigungen besonders privilegiert wurde. Man hat es daher — mit einer aus dem französischen Verwaltungsrecht übernommenen Bezeichnung — ein »établissement d'utilité publique internationale« genannt. Vgl. im einzelnen Noailly: La Croix-Rouge au point de vue national et international, Paris 1935; dort auch eine ausführliche Bibliographie.

^{56a)} Art. 4 b des Statuts, abgedr. Revue intern. de la Croix-Rouge, 1936, S. 58.

Anlaß hierzu gab ein Schreiben 57), das der Generalsekretär des Völkerbundes am 8. April im Auftrage des Dreizehnerausschusses an den Präsidenten des Internationalen Roten Kreuz-Komitees gerichtet hatte. Es war darin angefragt, ob das Komitee in der Lage sei

»de donner communication au Comité des informations 58) émanant soit des agents du Comité international de la Croix-Rouge, soit de personnalités impartiales telles que les médecins des ambulances de la Croix-Rouge en Ethiopie, au sujet des infractions aux conventions internationales sur la conduite de la guerre signées par les deux belligérants«.

Die Antwort hierauf fiel verneinend aus. Ein Schreiben des Vizepräsidenten G. Favre vom 9. April führte für die Ablehnung zunächst als Begründung an, daß der Plan bestehe, durch das Internationale Komitee eine Untersuchung über die von beiden Seiten behaupteten Verletzungen der Genfer Konvention durchführen zu lassen. Solange hierüber noch keine Entscheidung getroffen sei, könne das Komitee sein Material nicht für eine andere Untersuchung, die zum Teil dieselben Tatsachen betreffe, aus der Hand geben.

Im übrigen lege dem Internationalen Komitee auch die Neutralität, die es beachten müsse, eine weitgehende Zurückhaltung auf. Es halte sich insbesondere nicht für befugt, Mitteilungen, die es von seinen Delegierten oder in seiner Eigenschaft als internationales Organ des Roten Kreuzes erhalten habe, für eine andere Untersuchung, als sie in der Genfer Konvention selber vorgesehen sei 59), zur Verfügung zu stellen.

Diese Absage wurde vom Dreizehnerausschuß mit Befremden aufgenommen, was in dem Schreiben seines Präsidenten Madariaga an den Präsidenten des Internationalen Komitees vom 18. April deutlich zum Ausdruck kam. Im Hinblick auf die vom Internationalen Komitee angerufene Neutralität hieß es darin:

»Le Comité des Treize ne peut qu'exprimer sa surprise de voir invoquer une telle raison pour justifier un refus de communiquer des renseignements à un organe qui agit au nom du Conseil de la Société des Nations«.

In der Sitzung des Völkerbundsrates vom 20. April unterstrich der französische Delegierte Paul-Boncour 60) diese Stellungnahme, indem er ausführte, daß die von einem »grand organisme international« angerufene Neutralität

»ne saurait s'appliquer à l'institution que nous sommes, et la neutralité, si respectable qu'elle soit, ne devrait pas servir à couvrir parfois des abandons du droit«.

57) Der im folgenden erwähnte Briefwechsel ist abgedruckt in Revue Intern. de la Croix-Rouge 1936, S. 334 ff. Vgl. ferner Journ. Off. 1936, S. 364, 461.

58) Mit dieser Bezeichnung ist der Dreizehnerausschuß gemeint.

59) Vgl. hierüber unten S. 695 f.

60) Journ. Off. 1936, S. 380.

Der Präsident des Internationalen Komitees sah sich daraufhin veranlaßt, seinen Standpunkt ausführlich zu begründen. In einem Schreiben an den Präsidenten des Dreizehnerausschusses vom 24. April ⁶¹⁾ weist Max Huber zunächst darauf hin, daß die Neutralität des Komitees durch Art. 4 seiner eigenen Satzung ⁶²⁾ sowie durch Art. VII der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes von 1928 ausdrücklich festgelegt sei; damit habe es die Verpflichtung, sich jeder Aktion, die politischen Charakter annehmen könne, fernzuhalten. Gewiß sei das Komitee besonders an der Achtung der Genfer Konventionen interessiert; seine Neutralität gebiete ihm indessen, die gleiche Haltung wie gegenüber den behaupteten Verletzungen der Genfer Konvention hinsichtlich aller internationalen Abkommen, die der Humanisierung des Krieges dienen, einzunehmen. Das Schreiben weist weiter darauf hin, daß das Komitee seine humanitären Ziele nur erreichen könne, wenn es mit allen Kriegführenden vertrauensvoll zusammenarbeite und das selbst in Fällen, in denen die Genfer Konventionen rechtlich nicht anwendbar seien. Es folgt die Feststellung:

»Le Comité international estime également ne pas pouvoir se départir des principes énoncés ci-dessus même à l'occasion de conflits où est contesté le droit de procéder à la guerre«.

Diese grundsätzliche Entscheidung entspricht im Ergebnis der Stellungnahme der Sanktionsmächte, durch welche implizite die Geltung des Kriegsrechts auch für den Fall des satzungswidrigen Krieges anerkannt wurde ⁶³⁾. Sie ist von Huber an anderer Stelle ⁶⁴⁾ insbesondere damit begründet worden, daß die Haupttätigkeit des Roten Kreuzes, der Beistand gegenüber den Kriegsopfern, nicht von der Frage der Legitimität des Krieges abhängig gemacht werden dürfe. Hinsichtlich des Art. 16 konnte er ferner auf die 16. Resolution der Völkerbundsversammlung vom 4. Oktober 1921 ⁶⁵⁾ verweisen, die trotz der Anwendung wirtschaftlicher Sanktionen die Aufrechterhaltung der Beziehungen humanitärer Art mit dem Paktbrecher vorsieht.

Der Beweisführung Hubers bleibt wenig hinzuzufügen. Sie dürfte vor allem deutlich gemacht haben, daß es sich für das Komitee bei der Behauptung seiner Neutralität um eine durch seine Aufgaben vorgeschriebene Notwendigkeit und nicht — wie etwa die Ausführungen Paul-Boncours nahelegten — um die Verteidigung eines formalen Rechtsprinzips handelte. Wenn man in Völkerbundskreisen an dieser Haltung Anstoß nahm, so zeugte das von einer eigentümlichen Verkennung der

⁶¹⁾ Journ. Off. 1936, S. 578 f.

⁶²⁾ Vgl. oben Anm. 56 a.

⁶³⁾ Vgl. oben S. 682 f.

⁶⁴⁾ Croix-Rouge et neutralité: Revue intern. de la Croix-Rouge 1936, S. 353 ff.

⁶⁵⁾ S. d. N. Journ. Off. Suppl. Spéc. No. 6, S. 26.

Lage des Bundes; man verschloß sich der Einsicht, daß der Bund politisch Partei ergriffen und sich dadurch selber die Erfüllung von Aufgaben, die notwendig Neutralität voraussetzen, erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht hatte.

Für die unabhängige Haltung des Internationalen Komitees während des Abessinienkrieges war noch ein weiterer Vorgang bezeichnend, über den das Komitee in seinem 325. Rundschreiben^{65a)} berichtet hat:

»Le 23 mars 1936, le Comité international de la Croix-Rouge a reçu une demande de la Croix-Rouge éthiopienne sollicitant l'envoi par les Sociétés nationales de la Croix-Rouge de grandes quantités des masques anti-gaz et de manuels traitant de la protection technique contre les gaz asphyxiants, toxiques ou similaires.

Le Comité international n'a pas cru pouvoir donner suite à la demande de la Croix-Rouge éthiopienne telle qu'elle était formulée. Un appel général tendant à fournir à l'une des parties de grandes quantités de masques anti-gaz sans spécifier à quel usage ces masques seraient destinés, aurait fait sortir le Comité international de la Croix-Rouge de son rôle.

En effet, dans l'état actuel de la Convention de Genève les seuls masques anti-gaz que le Comité international pourrait demander pour une Société nationale de la Croix-Rouge aux Sociétés soeurs seraient les masques destinés exclusivement au personnel sanitaire ou aux blessés et aux malades soignés par ce personnel.«

Die Entscheidung des Komitees geht auf keine ausdrückliche Bestimmung der Genfer Konvention von 1929⁶⁶⁾ zurück, entspricht aber gewiß ihrem Sinn. Wenn Art. 7 des Abkommens den »formations et établissements sanitaires« ihren besonderen Schutz entzieht,

»si l'on en use pour commettre des actes nuisibles à l'ennemi«, und Art. 8 Z. 1 in Einschränkung dieses Grundsatzes nur dem Sanitätspersonal Waffengebrauch »pour sa propre défense ou celle de ses blessés et de ses malades« gestattet, oder wenn Art. 9 das »personnel exclusivement affecté à l'enlèvement, au transport et au traitement des blessés et des malades« unter Schutz stellt, so geht aus allen diesen Bestimmungen deutlich hervor, daß der Wirkungskreis der sanitären Institutionen, vornehmlich also des Roten Kreuzes, auf die Pflege der Verwundeten und Kranken beschränkt werden sollte, während man jede weitergehende, auch nur mittelbar für die Kriegführung bedeutsame Tätigkeit mit deren neutraler Stellung nicht für vereinbar hielt. Auf eine solche Tätigkeit der Organe des Roten Kreuzes lief aber das abessinische Verlangen hinaus; mochte es sich bei den erbetenen Gasmasken auch nur um Defensivmittel gegen eine Angriffswaffe handeln, so konnte doch ihre Verwendung durch einen unbestimmten Personenkreis — ins-

^{65a)} Revue Intern. de la Croix-Rouge 1936, S. 332 ff.

⁶⁶⁾ RGBl. II 1934, S. 208 ff.

besondere also durch Kombattanten — auf den Verlauf der Kampfhandlungen von wesentlichem Einfluß sein.

Wenn Max Huber die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Roten Kreuzes mit allen Kriegführenden als Notwendigkeit bezeichnete, so hat es daran im Abessinienkriege nicht gefehlt. Die strikte Beachtung der Neutralität trug hier ihre Früchte. Sie ermöglichte es, daß sich das Internationale Komitee mit ganz anderer Autorität als der Völkerbund für die Achtung der Genfer Konventionen einzusetzen vermochte. Kennzeichnend hierfür sind seine Verhandlungen mit der italienischen Regierung: Bereits an anderer Stelle wurde des Briefwechsels Huber-Mussolini Erwähnung getan. Darin bekennt sich Mussolini nicht nur — wie später gegenüber dem Dreizehnerausschuß — allgemein zu den Prinzipien des Kriegsrechts, sondern gibt darüber hinaus die konkrete Zusicherung, daß die italienischen Flieger gehalten seien

»de respecter l'emblème de la Croix-Rouge même en sachant que l'adversaire en fait abus pour des buts de guerre«.

Diese Zusage wurde noch verstärkt, als Ende März eine Delegation des Internationalen Komitees in Rom weilte ^{66a)}, die u. a. mit der Regierung und dem Italienischen Roten Kreuz über die Fragen des Schutzes des Roten-Kreuz-Zeichens, des sanitären Flugdienstes und der Kriegsgefangenen verhandelte.

Im Anschluß an eine Unterredung mit Mussolini wurde folgendes Communiqué ausgegeben:

»A cette occasion, le chef du Gouvernement italien a confirmé la volonté du Gouvernement italien de sauvegarder l'efficacité du signe de la Croix-Rouge. En ce qui concerne l'Italie, des ordres sévères ont été donnés à cet effet, en raison de la conviction profonde du Gouvernement italien que la Croix-Rouge a une valeur essentielle pour les Etats intéressés. L'emblème de la Croix-Rouge doit être scrupuleusement respecté et ne doit prêter à aucun abus«.

Das Vertrauen, welches die Kriegführenden dem Internationalen Komitee entgegenbrachten, fand aber seinen besonderen Ausdruck darin, daß sowohl die abessinische ⁶⁷⁾ wie die italienische Regierung ⁶⁸⁾ den Wunsch aussprachen, das Internationale Komitee möge Vertreter an Ort und Stelle entsenden, um eine Untersuchung über die Beachtung der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 durchzuführen. Damit schien zum erstenmal der durch die Konvention neu eingeführte Art. 30 zur praktischen Anwendung zu kommen, wonach

»A la demande d'un belligérant, une enquête devra être ouverte, selon le mode à fixer entre les parties intéressées, au sujet de toute viola-

^{66a)} Vgl. Rev. Intern. de la Croix-Rouge, S. 304/05.

⁶⁷⁾ Durch Telegr. v. 23. I. 1936; zit. Rev. Intern. de la Croix-Rouge 1936, S. 152.

⁶⁸⁾ Im Schreiben Mussolinis vom 16. I. 1936; vgl. Anm. 17.

tion alléguée de la Convention; une fois la violation constatée, les belligérants y mettront fin et la réprimeront le plus promptement possible».

Das Komitee setzte sich denn auch alsbald mit beiden Regierungen zur Vorbereitung der von ihnen beantragten Enquête in Verbindung⁶⁹⁾; bis zum abessinischen Zusammenbruch hatte ihm jedoch lediglich die italienische Regierung die von ihr für die Einleitung des Verfahrens vorgesehenen Bedingungen bekanntgegeben, während eine Stellungnahme Abessiniens ausgeblieben war⁷⁰⁾. Das Komitee hielt jedoch — wie aus einem Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 14. Mai⁷¹⁾ hervorgeht — auch nach dem italienischen Sieg eine Untersuchung unter modifizierten Bedingungen noch für möglich und bezog sich dabei auf die ihm am 9. Mai durch das italienische Rote Kreuz mitgeteilte italienische Note an den Präsidenten vom 30. April⁷²⁾, welche ein einheitliches Verfahren zur Prüfung aller von den Streitteilen behaupteten Verletzungen der verschiedenen Konventionen und Regeln über die Führung des Krieges gefordert und für dessen Durchführung das Rote Kreuz in Vorschlag gebracht hatte. Dieser italienische Plan ging weit über den Rahmen des Art. 30 der Genfer Konvention von 1929 hinaus. Das Komitee erklärte sich gleichwohl bereit

«à entreprendre l'enquête visée par la note de M. Suvich, si cette enquête pouvait être organisée dans des conditions offrant toutes les garanties nécessaires».

Es hat nicht den Anschein, daß es noch zu einer solchen nachträglichen Untersuchung kommen wird. Trotzdem bleibt die Tatsache, daß ein derartiger Vorschlag von seiten einer kriegführenden Macht ausging und die grundsätzliche Billigung des Komitees fand, von Bedeutung für die Zukunft.

III.

Da eine unparteiische Untersuchung über die Kriegführung in Ostafrika nicht vorliegt und auch kaum mehr zu erwarten sein dürfte, wird eine kriegsrechtliche Betrachtung der einzelnen Vorgänge im allgemeinen nicht von einem feststehenden Sachverhalt ausgehen können, sondern sich im wesentlichen darauf beschränken müssen, die einseitigen Behauptungen der Kriegführenden rechtlich zu werten. Für eine solche Betrachtung ergibt sich im übrigen eine natürliche Gliederung:

Es war eine Eigenart des ostafrikanischen Krieges, daß sich nicht zwei gleichwertige Gegner, sondern ein europäischer Staat, der die mo-

⁶⁹⁾ Vgl. Rev. Intern. de la Croix-Rouge 1936, S. 152.

⁷⁰⁾ Vgl. aaO. S. 304 f.

⁷¹⁾ Journ. Off. 1936, S. 657.

⁷²⁾ Journ. Off. 1936, S. 579 f.

dernsten Kampfmethoden zur Anwendung brachte, und ein unentwickeltes Gemeinwesen, das sich zum größten Teil aus unzivilisierten Völkerschaften zusammensetzte und nur unzureichend für den modernen Krieg gerüstet war, gegenüberstanden. Aus diesem Umstande ist es zu erklären, daß sich die Verstöße gegen das Kriegsrecht, deren sich die Kriegführenden gegenseitig bezichtigten, auf verschiedenen Gebieten bewegen, die eine gesonderte Betrachtung zulassen: Während es sich bei den Italien vorgeworfenen Völkerrechtsverletzungen um typische Erscheinungen des modernen Krieges handelt, unterscheiden sich die Abessinien zur Last gelegten Verfehlungen im allgemeinen nicht wesentlich von denen der Eingeborenen in Kolonialfeldzügen.

Eine der Hauptanklagen, die von italienischer Seite gegen die abessinische Kriegführung erhoben wurde, betraf den Gebrauch von Dum-Dum-Geschossen durch die abessinischen Truppen. Die italienische Regierung hat in dieser Frage zahlreiche Dokumente ⁷³⁾ an den Völkerbund gelangen lassen und den Nachweis zu führen gesucht,

»que des cartouches à balles prohibées ont été employées par les troupes abyssines d'une façon systématique, dans des localités diverses et très éloignées les unes des autres et à des époques différentes« ⁷⁴⁾.

Einzelne der italienischen Angaben ⁷⁵⁾ legten ferner nahe, daß diese Munition durch britische Firmen zu militärischen Zwecken geliefert worden sei, was die britische Regierung zu einer eingehenden Stellungnahme veranlaßte, in der sie derartige Unterstellungen zurückwies ⁷⁶⁾.

Von abessinischer Seite ⁷⁷⁾ wurde auf das britische Dementi Bezug genommen ⁷⁸⁾ und im übrigen bestritten, daß eine systematische Verwendung solcher Geschosse stattfinde; insbesondere seien diese nicht von der Regierung importiert worden, die eine strenge Kontrolle über die Waffeneinfuhr ausübe. Es wurde aber zugegeben, daß Jäger ⁷⁹⁾, die in

⁷³⁾ Vgl. die Zusammenstellung dieser Dokumente im Bericht des Juristenkomitees vom 18. 4.: Journ. Off. 1936, S. 365 f.; und ferner das Telegramm vom 18. 4.: Journ. Off. 1936, S. 484 sowie das ausführliche Memorandum vom 30. 4.: Journ. Off. 1936, S. 581 ff.

⁷⁴⁾ Ital. Note vom 16. I. 1936, Journ. Off. 1936, S. 243.

⁷⁵⁾ Vgl. die ital. Noten an den Generalsekretär des Völkerbundes v. 22. u. 23. 12. 1935 und vom 16. I. 1936: Journ. Off. 1936, S. 39, 37, 242 f.).

⁷⁶⁾ Note der britischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes v. 4. 2. 1936: Journ. Off. 1936, S. 254 f. Vgl. ferner die ausführl. Erklärung Edens in d. Sitzung d. House of Commons v. 18. 5. 1936 (Parl. Deb. Comm. vol. 312, Sp. 838—844) im Anschluß an den Fall Lopez; die ital. Regierung hatte eine Note an den Völkerbund in dieser Angelegenheit schon vorher zurückgezogen.

⁷⁷⁾ Vgl. das Telegramm der abessinischen Regierung v. 24. 12. 1935: Journ. Off. 1936, S. 39, sowie das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes: Journ. Off. 1936, S. 465 ff.

⁷⁸⁾ aaO. S. 468.

⁷⁹⁾ Dum-Dum-Geschosse finden bekanntlich bei Jagden auf afrikanisches Großwild Verwendung: Vgl. dazu die Ausführungen Edens Parl. Deb. Comm. vol. 312, Sp. 839.

die abessinischen Truppen eingereiht worden seien, im Besitze solcher Munition sein könnten. Man wies ferner auf die geringe Zahl der durch die italienischen Behörden ermittelten Fälle hin, — ein Einwand, der durch das umfangreiche italienische Memorandum vom 30. April 1936⁸⁰⁾, zu dem Abessinien nicht mehr Stellung genommen hat, bedeutend an Gewicht verlor. Im übrigen suchte man an den italienischen Behauptungen technische Kritik zu üben und den Italienern ihrerseits den Transport von Dum-Dum-Geschossen nach Ostafrika vorzuwerfen, — ein Vorbringen, mit dem sich das Memorandum des italienischen Roten Kreuzes vom 15. Juni 1936⁸¹⁾ eingehend auseinandersetzte.

Ein Verstoß Abessiniens gegen die von beiden Regierungen ratifizierte Erklärung vom 29. Juli 1899 über das Verbot der Verwendung von Dum-Dum-Geschossen⁸²⁾ erscheint somit gegeben, auch wenn man die abessinischen Angaben als wahr unterstellt. Denn die abessinische Regierung konnte sich nicht dadurch entlasten, daß sie die Verwendung der Dum-Dum-Geschosse nicht selber gefördert habe, sie hatte darüber hinaus die Verpflichtung, ihre Truppen zu einem völkerrechtsgemäßen Waffengebrauch zu veranlassen, und war für die Handlungen ihrer bewaffneten Macht unmittelbar verantwortlich⁸³⁾. Besaß sie nicht die Möglichkeit einer entsprechenden Einwirkung, so war das völkerrechtlich ohne Belang.

Weitere italienische Beschuldigungen betrafen abessinische Greuelthaten gegen Kriegsgefangene und Nichtkombattanten sowie gegen verwundete und gefallene Soldaten während der Kampfhandlungen. Durch eine Reihe von Zeugnisaussagen — u. a. von ehemaligen Mitgliedern der ägyptischen Roten-Kreuz-Mission⁸⁴⁾ und des belgischen Leutnants Frère⁸⁵⁾, der als Instruktionsoffizier in abessinischen Diensten gestanden hatte, suchte die italienische Regierung den Nachweis zu führen, daß italienische kriegsgefangene Soldaten von den Abessiniern in barbarischer Weise mißhandelt und zu Tode gebracht worden seien⁸⁶⁾.

Es liegt auf der Hand, daß sich Abessinien für den Fall, daß die italienischen Anschuldigungen den Tatsachen entsprechen, eines schweren

⁸⁰⁾ Vgl. oben Anm. 73.

⁸¹⁾ Journ. Off. 1936, S. 777.

⁸²⁾ Vgl. oben Anm. 19.

⁸³⁾ Vgl. Art. 3 des 4. Haager Abkommens v. 1907: »La Partie belligérante . . . sera responsable de tous actes commis par les personnes faisant partie de sa force armée«.

⁸⁴⁾ Vgl. Journ. Off. 1936, S. 413 f., 432, 459 f., 654 f.

⁸⁵⁾ Vgl. Journ. Off. 1936, S. 772 f., 779 f.

⁸⁶⁾ Vgl. die Noten der italienischen Regierung v. 18. 2. (Journ. Off. 1936, S. 404 f.) und vom 7. 4. 1936 (Journ. Off. 1936, S. 458 f.).

Völkerrechtsverstoßes schuldig gemacht hätte; dabei war es ohne Belang, daß das afrikanische Reich nicht den Genfer Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen beigetreten war⁸⁷⁾, und daß ferner die Haager Landkriegsordnung mangels einer Ratifizierung von seiten Italiens nicht als Vertragsrecht zur Anwendung kommen konnte⁸⁸⁾. Denn der Grundsatz, daß Kriegsgefangenen eine humane Behandlung zu gewähren ist, die im Prinzip derjenigen der eigenen Truppen zu entsprechen hat, gehört zumindest seit dem vorigen Jahrhundert zu den — von Abessinien des öfteren angerufenen — allgemeinen Normen des Kriegsrechts und verpflichtet daher auch ohne vertragliche Abrede.

Die abessinische Regierung beschränkte sich denn auch darauf, das italienische Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht anzugreifen und insbesondere Material beizubringen, welches die Glaubwürdigkeit gewisser, von italienischer Seite angezogener Gewährleute erschüttern sollte⁸⁹⁾.

Einer besonderen Erwähnung bedarf der Fall des italienischen Fliegers Minnitti. Nach italienischer Darstellung⁹¹⁾ wurde Minnitti nach einer Notlandung auf abessinischem Gebiet von abessinischen Truppen gefangen genommen und in grauenhafter Weise verstümmelt und zu Tode gemartert, worauf seine sterblichen Reste im Triumph durch Harrar geführt wurden. Von abessinischer Seite⁹²⁾ wurde die Ermordung Minnittis zugegeben, diese sei aber nicht durch reguläre abessinische Truppen, sondern durch Viehhirten der Gegend erfolgt. Minnitti habe niemals die Eigenschaft eines Kriegsgefangenen besessen, der Vorfall falle daher nicht der abessinischen Armee zur Last.

Legt man den von abessinischer Seite zugegebenen Sachverhalt zu Grunde, so sind die an der Ermordung Minnittis beteiligten Viehhirten, die gegenüber dem italienischen Flieger jeden Kriegsbrauch mißachteten, jedenfalls nicht als kriegführend im Sinne des Art. 2 der Haager Landkriegsordnung zu betrachten. Die gegen Minnitti verübte Tat stellte sich daher als ein gemeines Verbrechen dar, das die Italiener nach einem anerkanntem Satz des Kriegsrechts zur Bestrafung der Delinquenten berechnete, auch wenn das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes den Vorfall als Folge des »gerechten Zornes« der friedlichen Bevölkerung gegen die italienischen Fliegerangriffe zu erklären und zu entschuldigen sucht⁹⁴⁾!

87) Vgl. oben Anm. 19.

88) Vgl. oben S. 684.

89) Vgl. Anl. I zu dem Schreiben der abess. Regierung v. 2. 5. 1936: Journ. Off. 1936, S. 606 ff. mit Gegenerklärungen gegen die von der ital. Regierung angezogenen Aussagen ehem. Mitglieder der ägyptischen Roten-Kreuz-Mission.

91) Vgl. Journ. Off. 1936, S. 243, 404, 414 f., 777 unten.

92) Vgl. das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes: Journ. Off. 1936, S. 470.

94) Vgl. Journ. Off. 1936, S. 470.

Über abessinische Greuelthaten gegen Nichtkombattanten berichtet eine italienische Denkschrift vom 9. März 1936⁹⁵⁾. Danach wurde ein italienisches Arbeitslager am 13. Februar von einer abessinischen Truppenabteilung überraschend überfallen. Die 68 Insassen wurden sämtlich massakriert und zum Teil auf gräßliche Weise verstümmelt. Von abessinischer Seite wurde zu diesen italienischen Angaben nicht Stellung genommen.

Rechtlich gesehen erscheint der Vorgang, wie er von italienischer Seite dargestellt wird, als ein schwerer Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts, welches die absichtliche Tötung und Verwundung von Personen, die erkennbar nicht zu den Kombattanten im Sinne der Haager Landkriegsordnung gehören, verbietet und überdies »die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres« untersagt⁹⁶⁾.

Von der Verstümmelung italienischer Soldaten, die in den Kampfhandlungen getötet oder verwundet wurden, durch abessinische Truppen berichten die italienischen Noten vom 16. Januar⁹⁷⁾ und 28. Februar⁹⁸⁾ 1936. Die italienische Regierung hat in diesen Vorfällen mit Recht Verstöße gegen Art. 2 und 3 der — von beiden Kriegführenden ratifizierten⁹⁹⁾ — Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken erblickt; nach Art. 2 sind Verwundete und Kranke, die in die Hände des Gegners fallen, nach den für die Kriegsgefangenen geltenden Regeln zu behandeln; Art. 3 legt der Partei, die das Schlachtfeld behauptet, die Pflicht auf, die Verwundeten und Toten aufzusammeln und sie vor Plünderung und schlechter Behandlung zu schützen.

Auf abessinischer Seite beschränkte man sich darauf, die tatsächlichen italienischen Angaben in Zweifel zu ziehen und Widersprüche aus ihnen herauszulesen¹⁰⁰⁾.

Weitere Einzelfälle, in denen abessinischen Truppen von italienischer Seite die Verletzung der Genfer Konvention vorgeworfen wurde, betrafen die Tötung eines Feldkaplans und die Tötung und Verwundung von Krankenträgern des Roten Kreuzes¹⁰¹⁾ während der Kampfhandlungen — Verstöße gegen Art. 9 des Abkommens, welches den Schutz

95) Journ. Off. 1936, S. 437 ff.

96) So Art. 23b der Haager LKO., welcher geltendes Gewohnheitsrecht fixiert.

97) Journ. Off. 1936, S. 243.

98) Journ. Off. 1936, S. 405.

99) Vgl. oben Anm. 19.

100) Vgl. das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes, Journ. Off. 1936, S. 469 f.; vgl. dazu die italienische Replik, Journ. Off. 1936, S. 777.

101) Journ. Off. 1936, S. 405 f.

des Sanitätspersonals und der Feldgeistlichen vorsieht — sowie die Artilleriebeschießung eines italienischen Feldlazaretts¹⁰²⁾.

Vor allem aber wandte sich die italienische Regierung wiederholt gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes durch Abessinien¹⁰³⁾. Das von italienischer Seite in dieser Hinsicht beigebrachte Material¹⁰⁴⁾ betraf im einzelnen folgende Verstöße gegen den Art. 24 der Genfer Konvention von 1929¹⁰⁵⁾:

1. Die Verübung von militärischen Angriffshandlungen durch Rote-Kreuz-Formationen wirklichen oder fingierten Charakters.

So wird die Bekundung eines amerikanischen Korrespondenten angeführt, wonach Krankenträger des abessinischen Roten Kreuzes in Dessie auf italienische Flugzeuge geschossen hätten¹⁰⁶⁾. Aus den von der italienischen Regierung angeführten Aussagen der Mitglieder des ägyptischen Roten Kreuzes geht weiter hervor, daß abessinische Truppen in zahlreichen Fällen ihr Feuer aus Feldlazaretten eröffnet hätten. Nach italienischen Angaben sollen italienische Flieger aus dem Feldlazarett der britischen Roten-Kreuz-Mission nahe Quoram beschossen worden sein¹⁰⁷⁾.

2. Die Ausnützung des Roten-Kreuz-Zeichens — insbesondere der damit versehenen Feldlazarette und Hospitäler — zum Schutz von Truppen und Kriegsmaterial.

So wird angegeben, daß die Truppen- und Munitionslager in Dessie durch Rote-Kreuz-Zeichen geschützt gewesen seien¹⁰⁸⁾; ähnliche Behauptungen enthalten die im italienischen Memorandum vom 28. Februar angeführten Zeugenaussagen hinsichtlich Harrars und Djidjigas. Es wird ferner von mehreren Fällen berichtet, in denen abessinische Soldaten beim Herannahen feindlicher Flugzeuge große Rote-Kreuz-Fahnen ausgebreitet und sich um diese versammelt oder auch ein Feldlazarett zum Schutz aufgesucht hätten¹⁰⁹⁾. Auch die Auffindung eines zu einem Feldlazarett des Schwedischen Roten Kreuzes gehörigen Last-

¹⁰²⁾ Vgl. die italienischen Telegramme v. 6. 4.: Journ. Off. 1936, S. 458 und vom 10. 4. 1936: Journ. Off. 1936, S. 465.

¹⁰³⁾ Vgl. die italienischen Mitteilungen vom 13. 12. 1935: Journ. Off. 1936, S. 30; 16. 1. 1936: Journ. Off. 1936, S. 242; 28. 2. 1936: Journ. Off. 1936, S. 406 ff.; 17. 3. 1936: Journ. Off. 1936, S. 455.

¹⁰⁴⁾ Vgl. außer den Anführungen der vorigen Anm. insbes. die Anlagen VIII—XII der ital. Note v. 28. 2. 1936: Journ. Off. 1936, S. 418—427.

¹⁰⁵⁾ Art. 24 lautet: »L'emblème de la croix rouge sur fond blanc et les mots *croix rouge* ou *croix de Genève* ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les formations et les établissements sanitaires, le personnel et le matériel protégés par la Convention«.

¹⁰⁶⁾ Vgl. Journ. Off. 1936, S. 407 unter 14.

¹⁰⁷⁾ Vgl. unten S. 712 ff.

¹⁰⁸⁾ Journ. Off. 1936, S. 30 u. 406.

¹⁰⁹⁾ Vgl. Journ. Off. 1936, S. 242 u. 408 (unter Z. 19).

wagens, der mit 20000 Patronen beladen gewesen sei, durch italienische Truppen gehört in diesen Zusammenhang: Zwar ist das Sanitätspersonal gemäß Art. 8 Ziff. 1 der Genfer Konvention berechtigt, Waffen für seine eigene Verteidigung zu benutzen und somit auch mit sich zu führen ¹¹⁰). Die italienische Regierung war aber der Auffassung, daß der aufgefundene Munitionsvorrat die Bedürfnisse des Feldlazarets weit überschreite, und sah daher einen Verstoß gegen die Konvention als gegeben an, den sie den abessinischen Kommandostellen zur Last legte ¹¹¹).

Die italienische Regierung glaubte auf Grund dieser ihrer Ermittlungen den Schluß ziehen zu können,

»que sur tout le territoire éthiopien, les chefs et troupes abyssins abusent systématiquement de l'emblème de la Croix-Rouge qu'ils ont transformé en une véritable arme de défense et d'offensive militaires«.

Sie führte diese Erscheinung vor allem auf den niedrigen Bildungsstand der abessinischen Truppen, die im Falle der Gefahr nicht auf ein Schutz verheißendes Emblem zu verzichten vermöchten, sowie auf die planmäßige Berechnung der Führung zurück ¹¹²). Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die italienische Regierung gleichwohl — mit Ausnahme eines weiter unten zu erörternden Einzelfalles ¹¹³) — nicht die Rechte aus Art. 7 der Konvention ¹¹⁴) in Anspruch genommen hat ¹¹⁵); von italienischer amtlicher Stelle wurde vielmehr wiederholt die Versicherung abgegeben, daß das Zeichen des Roten Kreuzes auch im Falle des Mißbrauchs durch den Gegner geachtet werden würde ¹¹⁶).

Die abessinische Stellungnahme zu den italienischen Anschuldigungen ist nicht erschöpfend: Das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes ¹¹⁷) sucht die italienischen Angaben in einigen Einzelfällen zu widerlegen und kämpft im übrigen gegen die italienische Beweisführung mit wenig geglückter Dialektik an ¹¹⁸).

* * *

¹¹⁰) Vgl. oben S. 694.

¹¹¹) Journ. Off. 1936, S. 407 f.: vgl. dazu die Aussage des Leutnants Frère, wonach die Verstaung der Munition auf Befehl des Ras Desta erfolgte: Journ. Off. 1936, S. 773.

¹¹²) Vgl. Journ. Off. 1936, S. 408.

¹¹³) Vgl. unten S. 713 f.

¹¹⁴) Vgl. oben S. 694.

¹¹⁵) Vgl. den ausdrücklichen Verzicht auf die Rechte aus Art. 7 in der ital. Note v. 28. 2. 1936: Journ. Off. 1936, S. 408.

¹¹⁶) Vgl. das oben S. 695 zitierte Schreiben Mussolinis an Huber sowie die italienische Note an die schwedische Regierung v. 17. 1. 1936: Journ. Off. 1936, S. 645.

¹¹⁷) Journ. Off. 1936, S. 466 f.

¹¹⁸) Vgl. die Ausführungen aaO. S. 466 oben zweiter Absatz u. dazu die Replik des ital. Roten Kreuzes: Journ. Off. 1936, S. 776 unter 1.

Die von abessinischer Seite gegen die italienische Kriegsführung erhobenen Anklagen betrafen in erster Linie den Luft- und Gaskrieg¹¹⁹⁾.

Zahlreiche abessinische Proteste bezogen sich auf das Bombardement »offener Städte« durch italienische Flugzeuge: Das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes¹²⁰⁾ zählt mehr als 50 solcher »Städte« auf; besondere Beschwerden richteten sich namentlich gegen italienische Luftangriffe auf Dessie, Harrar, Addis Abeba und weniger bedeutsame Ortschaften¹²¹⁾. Hierbei wurde mehrfach von der abessinischen Regierung der Art. 25 der Haager LKO. angerufen¹²²⁾.

Von italienischer Seite¹²³⁾ wurde der größte Teil der im abessinischen Memorandum angeführten Fälle abgestritten und im übrigen darauf hingewiesen, daß es sich bei den meisten dieser abessinischen »Städte« um Ansammlungen von Hütten aus Holz oder Strohlehm handle, die von den bewaffneten Abessiniern häufig als Unterschlupf benutzt worden seien, aus dem sie das Feuer auf die italienischen Flieger eröffnet hätten. Im übrigen sei niemals ein Bombardement

»de localités ouvertes et sans défense, mais uniquement des concentrations et des emplacements militaires«

erfolgt¹²⁴⁾. Konkreter noch heißt es zur Rechtfertigung des Luftangriffs auf Harrar¹²⁵⁾, das Bombardement sei befohlen worden, nachdem das italienische Oberkommando habe feststellen können,

»qu'il existait à Harrar d'importants dépôts d'armes et de munition, et divers magasins militaires et emplacements pour mitrailleuses et artillerie, spécialement antiaérienne.

C'est à la suite de la constatation de l'existence d'objectifs militaires qu'a été ordonné le bombardement . . . qui était limité aux objectifs susmentionnés. Les aviateurs italiens ont pris toutes les précautions possibles pour éviter d'atteindre les endroits qui devaient être respectés.«

Insbesondere die letztangeführte Stelle zeigt deutlich, daß man auf

¹¹⁹⁾ Vgl. zum Folgenden: Kroell, Les pratiques de guerre aérienne dans le conflit italo-éthiopien, Rev. Générale de Droit Aérien 1936, S. 178 ff., sowie A. de La Pradelle, La guerre italo-abysinne et le respect des lois de la guerre, ebenda S. 31 ff.

¹²⁰⁾ Journ. Off. 1936, S. 465 ff.

¹²¹⁾ Vgl. die Telegramme vom 6. 12. 1935: Journ. Off. 1936, S. 29 (Dessie); 5. 3. 1936: Journ. Off. S. 437 (Korem); 29. 3. 1936, 17. 00^h sowie 18. 35^h: Journ. Off. S. 457 f. (Harrar); 4. 4. 1936: Journ. Off. S. 458 (Addis Abeba); 17. 4. 1936: Journ. Off. S. 484 (Addis Abeba).

¹²²⁾ Vgl. die Telegr. v. 29. 3. und v. 4. 4. 1936, aaO.

¹²³⁾ Vgl. das Memorandum d. ital. Roten Kreuzes: Journ. Off. 1936, S. 778.

¹²⁴⁾ Vgl. das Memorandum d. ital. Roten Kreuzes, aaO. sowie hinsichtlich Dessies das ital. Telegramm v. 13. 12. 1935: Journ. Off. 1936, S. 30.

¹²⁵⁾ Ital. Note v. 27. 4. 1936, Journ. Off. 1936, S. 579.

italienischer Seite die Berechtigung zu einem Luftangriff bereits aus dem Vorhandensein eines »objectif militaire« ableitete. Damit ergibt sich eine Abweichung von der abessinischen Rechtsauffassung, die von Art. 25 der Haager LKO. ausgeht; hiernach ist das Bombardement einer »ville non défendue« — worunter nach überwiegender Meinung eine offene Stadt, die sich nicht verteidigt, verstanden werden muß¹²⁶⁾ — untersagt, mag diese im übrigen auch militärische Objekte enthalten.

Man wird dem italienischen Standpunkt beipflichten müssen. Da Italien die Haager Abkommen von 1907 nicht ratifizierte¹²⁷⁾, hätte der Art. 25 LKO. im abessinischen Kriege allenfalls nur als Niederschlag eines allgemeinen kriegsrechtlichen Gewöhnheitssatzes Anwendung finden können. Aber auch dann würde er auf die hier in Betracht kommenden Fälle nicht passen: Denn bei den von abessinischer Seite gerügten Luftangriffen handelte es sich offenbar um Bombardements, welche lediglich die Zerstörung der als Angriffsziel ausersehenen Objekte, nicht aber die Einnahme der heimgesuchten Städte bezweckten. Man wird nun aber bereits aus der Entstehungsgeschichte des Haager Abkommens — insbesondere der abweichenden Regelung, welche auf der 2. Haager Konferenz die Beschießung unverteidigter Ortschaften durch Seestreitkräfte gefunden hat¹²⁸⁾ — schließen können, daß man bei dieser Bestimmung nur an den letzteren Fall — den des »bombardement d'occupation« — dachte, während das »bombardement de destruction« angesichts der damals noch beschränkten technischen Möglichkeiten aus den Erwägungen ausschied¹²⁹⁾. Während des Weltkrieges wurde sodann der — ursprünglich nur für den Seekrieg anerkannte — Grundsatz der Zulässigkeit des »bombardement de destruction« gegen militärische Objekte in der Praxis der beiden kriegführenden Parteien auch auf den Luftkrieg angewandt¹³⁰⁾; auf der gleichen Grundlage fußen

¹²⁶⁾ Vgl. dazu namentlich: Fauchille: Le bombardement aérien, Revue de droit int. publ. t. XXIV, S. 59 Note 1.

¹²⁷⁾ Vgl. oben Anm. 19.

¹²⁸⁾ Nach Art. 2 des Abkommens betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (RGBl. 1910, S. 256 ff.) ist die Beschießung militärischer Objekte auch in unverteidigten Häfen usw. unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Man ging dabei von der Auffassung aus, daß die Besetzung einer unverteidigten Ortschaft durch Seestreitkräfte nicht immer möglich sei, weshalb ein »bombardement de destruction« zugelassen werden müsse. Vgl. den Bericht an die Konferenz von Georges Streit: Deuxième Conférence intern. de la Paix, Actes et Documents, vol. I, S. 114.

¹²⁹⁾ Vgl. den Bericht von Georges Streit, aaO.: »...dans la guerre terrestre le belligérant aura la faculté de s'emparer d'une place non défendue et d'y procéder, sans avoir recours à un bombardement, à toute destruction qui servirait à ses opérations militaires...«.

¹³⁰⁾ Vgl. über die deutsche Praxis: Völkerrecht im Weltkrieg IV, S. 49 ff. sowie über die Praxis der Alliierten: Royse: Aerial Bombardement, New York 1928, S. 189.

die — allerdings von keiner Seite ratifizierten — Haager Luftkriegsregeln von 1923, welche Luftangriffe auf militärische Ziele grundsätzlich zulassen, dagegen Attacken, die lediglich der Terrorisierung der Bevölkerung dienen sollen — wie sie auch während des Weltkrieges nur als Vergeltungsmaßnahmen gerechtfertigt wurden¹³¹⁾ — untersagen¹³²⁾. Die italienische Stellungnahme im Abessinienkrieg liegt im Zuge dieser Entwicklung.

Man hat als ein besonderes Kennzeichen des abessinischen Krieges hervorgehoben, daß sich der Grundsatz der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten insbesondere bei Luftangriffen nicht in voller Schärfe habe durchführen lassen, da sich der abessinische Krieger auch während des Kampfes von seiner Sippe nicht zu trennen pflege¹³³⁾. Dabei handelt es sich freilich rechtlich gesehen um keine Besonderheit. Der Grundsatz der Achtung des Lebens und Eigentums der feindlichen Bürger, wie er in Art. 46 LKO. seinen Ausdruck gefunden hat, ist von jeher nur dahin verstanden worden, daß er absichtliche militärische Angriffe gegen diese Rechtsgüter untersage¹³⁴⁾. Nach geltendem Recht wird aber eine militärische Notwendigkeit nicht nur beim Aufenthalt von Nichtkombattanten in der Kampfzone, sondern auch bei selbständigen Luftangriffen auf militärische Objekte, welche die friedliche Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehen können, — trotz der erheblichen Einschränkungen, welche die Haager Luftkriegsregeln in dieser Hinsicht vorsehen — zu bejahen sein.

Zu den italienischen Luftangriffen auf Harrar und Addis Abeba bedarf es noch einer besonderen Bemerkung:

Hinsichtlich Harrars hatte die abessinische Regierung am 2. Dezember 1935 ein Telegramm¹³⁶⁾ an den Generalsekretär des Völkerbundes mit der Bitte um Weiterleitung an sämtliche Mitgliedstaaten gerichtet, in dem sie von der Entscheidung des Negus Mitteilung machte:

»que toutes troupes devront quitter immédiatement cette ville et que celle-ci sera uniquement destinée à recevoir les blessés du front d'Ogaden et du sud et ne servirait en aucune façon à un but militaire quelconque«.

¹³¹⁾ Vgl. Royse, aaO.; Völkerr. im Weltkrieg IV, S. 51 f.

¹³²⁾ Vgl. die Art. 22 und 24 des von der Haager Luftkriegskonferenz 1922/23 angenommenen Projektes; abgedr. La Documentation intern.: La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre La Haye 1922/23, Paris 1930, S. 288.

¹³³⁾ Kroell, aaO. S. 180 f.

¹³⁴⁾ Auch solche Angriffe sind freilich den ital. Fliegern durch Abessinien zur Last gelegt worden: Vgl. insbes. die — nicht weiter substantiierte — Behauptung des abess. Roten Kreuzes, Journ. Off. 1936, S. 472/73: »... les avions sont allés partout sur et derrière les fronts, jetant à tout hasard des bombes explosives et incendiaires sur de paisibles villages paysans, fauchant le bétail à coup de mitrailleuses...«.

¹³⁶⁾ Journ. Off. 1936, S. 29.

Dieser Entschluß sei bereits durch die zuständigen Behörden vollzogen worden. Am 29. März fand gleichwohl ein Luftbombardement Harrars durch italienische Flugzeuge statt, nachdem diese — abessinischen Angaben zufolge — am 26. März einen Erkundungsflug ausgeführt und am Tage darauf Flugblätter abgeworfen hatten, in denen auf die Errichtung militärischer Anlagen in der Stadt hingewiesen wurde. Obwohl die abessinische Regierung in ihrem Protesttelegramm ¹³⁷⁾ auf ihre Erklärung vom 2. Dezember Bezug genommen hatte, wird diese in der italienischen Note vom 27. April, die zu dem Bombardement Harrars Stellung nimmt ¹³⁸⁾, mit keinem Worte erwähnt.

Weder die Haager Landkriegsordnung noch die Genfer Konvention von 1929 sehen allerdings die Möglichkeit vor, daß durch einseitige Erklärungen und Handlungen einer kriegführenden Partei Freizonen gebildet werden können, in denen alle Kampfhandlungen — insbesondere Luftangriffe — untersagt sind. Auch die Bestrebungen, welche die Schaffung neutralisierter »villes sanitaires« vorsehen und hierfür ein besonderes Notifikationsverfahren einführen wollen, befinden sich noch im Stadium des Entwurfs ¹³⁹⁾. Auf Grund des geltenden Rechts kommt somit der abessinischen Erklärung als solcher keine bindende Wirkung zu; die italienische Regierung brauchte sie daher nicht zu beachten, soweit sie die abessinischen Angaben nicht bestätigt fand. Freilich begründete der Umstand, daß die italienische Regierung die Erklärung stillschweigend zur Kenntnis genommen hatte, für sie die Verpflichtung, ihre Maßnahmen nicht ohne vorherige Ankündigung zu treffen.

Die Hauptstadt Addis Abeba nahm — ebenso wie Dire-Daua — eine besondere Stellung ein, da ihr Schutz durch eine Vereinbarung zwischen Italien und mehreren beim Negus akkreditierten Staaten ¹⁴⁰⁾ gewährleistet wurde. Auf Grund eines Schrittes der diplomatischen Vertreter dieser Länder im Oktober 1935, der mit ihren Interessen in Addis Abeba und Dire-Daua begründet worden war, hatte der italienische Staatssekretär des Äußeren die Versicherung abgegeben, daß bereits Instruktionen erteilt seien, beide Städte mit einem Luftangriff

¹³⁷⁾ Journ. Off. 1936, S. 457 unter Nr. 13.

¹³⁸⁾ Journ. Off. 1936, S. 579. Vgl. oben S. 703.

¹³⁹⁾ Der vorläufige Entwurf eines internationalen Abkommens wurde im Februar 1934 durch den Kongreß von Monaco, an dem Mediziner und Juristen teilnahmen, ausgearbeitet. Am 15. Oktober 1936 befaßte sich eine Zusammenkunft von Sachverständigen, die durch das Internationale Komitee des Roten Kreuzes einberufen wurde, weiter mit der Frage. Vgl. hierzu das 327. Rundschreiben des Int. Komitees (Revue Internationale de la Croix-Rouge 1936, S. 582 ff.), welches zugleich einen Überblick über die bisherigen Bestrebungen gibt und als Anlage die einschlägigen »Textes de Monaco« bringt.

¹⁴⁰⁾ Nach einem Bericht des Temps vom 8. 4. 1936 handelte es sich um Groß-Britannien, Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Belgien, die Türkei, Ägypten und Griechenland.

zu verschonen. Dabei sei selbstverständlich Voraussetzung, daß sie nicht als Sammelplatz für Truppen oder Kriegsmaterial dienten¹⁴¹⁾. Als am 4. April zwei italienische Kampfflugzeuge Addis Abeba überflogen und den dortigen Flugplatz mit Bomben beworfen hatten, sah sich der britische Botschafter veranlaßt, die italienische Regierung an ihre Zusicherung zu erinnern, die daraufhin durch Staatssekretär Suvich erneut bekräftigt wurde¹⁴²⁾. Es hat denn auch ein Bombardement der beiden Städte selbst nicht stattgefunden: Zwei abessinische Telegramme vom 4.¹⁴³⁾ und 17.¹⁴⁴⁾ April berichteten lediglich, daß italienische Flugzeuge die Hauptstadt überflogen und dabei Schüsse aus Maschinengewehren abgegeben hätten; von italienischer Seite wurde diese letzte Behauptung bestritten und hingegen auf eine starke Flugabwehrtätigkeit abessinischer Truppen hingewiesen¹⁴⁵⁾.

Während Italien im Abessinienkrieg niemals ein Recht zur Terrorisierung der Nichtkombattanten durch Luftangriffe in Anspruch nahm, hat es die ihm durch seine Flugwaffe gebotene Möglichkeit, auf den Gegner propagandistisch einzuwirken, nicht ungenutzt gelassen. In zahlreichen Fällen haben italienische Flieger Flugblätter mit Manifesten in amharischer Sprache abgeworfen, die sich nicht nur an die Truppen¹⁴⁶⁾, sondern namentlich an die gesamte Bevölkerung richteten¹⁴⁷⁾ und deren moralischen Widerstand zu brechen suchten. Die abessinische Regierung hat gegen dieses Vorgehen keinen Widerspruch erhoben; es wird denn auch nach geltendem Völkerrecht für zulässig zu halten sein¹⁴⁸⁾.

¹⁴¹⁾ Vgl. Temps aaO. und Times v. 8. 4. 1936, S. 14.

¹⁴²⁾ Vgl. Times aaO.

¹⁴³⁾ Journ. Off. 1936, S. 458.

¹⁴⁴⁾ Journ. Off. 1936, S. 484.

¹⁴⁵⁾ Vgl. die ital. Telegr. a. d. Völkerbund v. 8. 4. 1936, Journ. Off. 1936, S. 460f. und v. 20. 4. 1936, S. 485; vgl. auch Times v. 6. u. 18. 4. 1936.

¹⁴⁶⁾ Wie etwa das Manifest Grazianis nach der Ermordung des Fliegers Minnitti: Vgl. Journ. Off. 1936, S. 648/49.

¹⁴⁷⁾ Hierfür folgende Beispiele: General de Bono ließ nach den ersten italienischen Erfolgen an der abessinischen Nordfront über weite Gebiete durch Flugzeuge Flugblätter mit dem Abdruck seiner Proklamation abwerfen, die dem »Volk von Tigré und Agame« die Errichtung der italienischen Herrschaft ankündigte und die Bevölkerung zur Unterwerfung aufforderte: Vgl. Times vom 21. 10. 1935, S. 13. Dem Memorandum des abessin. Roten Kreuzes (Journ. Off. 1936, S. 473) zufolge warfen italienische Flieger am 15. u. 16. Januar 1936 über Korem und Waldia Flugblätter ab, die an die »Peuples de l'Erythrée et de Tigré« gerichtet waren und die Zerstörung von Kirchen im Verlaufe kriegerischer Aktionen entschuldigten. Das amtliche italienische Communiqué Nr. 184 (vgl. Temps v. 15. 4. 1936) berichtet vom Abwurf von Manifesten über Addis Abeba durch 22 italienische Flugzeuge.

¹⁴⁸⁾ Vgl. zu der Frage Riesch, Das Flugblatt im Luftkriege: Archiv f. Luftrecht 1933, S. 65 ff. Die Haager Luftkriegsregeln bestimmen in Art. 21, daß die Ausübung von Propagandatätigkeit aus Luftfahrzeugen »ne sera pas considéré comme un moyen de guerre illicite«.

Zahlreiche abessinische Beschwerden betrafen dagegen das Bombardement von Hospitälern und Feldlazaretten des Roten Kreuzes durch italienische Flugzeuge ¹⁴⁹⁾. Dabei handelte es sich zum Teil um Formationen der — kurz vor Ausbruch des Konfliktes gegründeten und anerkannten ¹⁵⁰⁾ — »Croix-Rouge Ethiopienne«, zum Teil aber auch um Missionen nationaler Gesellschaften des Roten Kreuzes, die »neutralen Staaten« im Sinne des Art. 11 der Genfer Konvention angehörten und nach Erfüllung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Formalitäten ¹⁵¹⁾ ihren Dienst auf abessinischer Seite erfüllten.

Zu den abessinischen Anschuldigungen, wie sie im Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes ¹⁵²⁾ zusammengefaßt sind, findet sich in der Antwort des Italienischen Roten Kreuzes ¹⁵³⁾ folgende summarische Stellungnahme:

»La note éthiopienne énumérait une série de bombardements de formations sanitaires, qui, ou bien n'ont jamais eu lieu, ou bien ont été déjà l'objet de démentis formels, ou bien concernaient des cas où aucun signe de la Croix-Rouge n'était visible, ou encore ont été purement fortuits au cours d'opérations légitimes de guerre«.

In vier Fällen ist es darüber hinaus zu einer eingehenderen Behandlung des Sachverhaltes gekommen, die Beachtung verdient.

1. Abessinischen Telegrammen vom 6. und 7. Dezember 1935 ¹⁵⁴⁾ zufolge war bei dem Bombardement Dessies durch italienische Flieger »l'hôpital américain de Dessie portant avec autorisation les insignes de la Croix-Rouge« schwer beschädigt worden. Die italienische Regierung bemerkte hierzu in ihrem Telegramm vom 13. Dezember zunächst ¹⁵⁵⁾, daß sie niemals von der Anwesenheit einer amerikanischen Formation auf abessinischer Seite in der Form des Art. 11 Genfer Konvention unterrichtet worden sei. Dieser Einwand war an sich erheblich: der Art. 11 stellt zwingende Voraussetzungen auf, die von der Sanitätsformation

¹⁴⁹⁾ Die einzelnen von der abessinischen Regierung dem Völkerbund übermittelten Dokumente sind im Bericht des Comité de Juristes Journ. Off. 1936, S. 369 angeführt: vgl. ebendort die Übersicht über die einzelnen — insgesamt 19 — Fälle.

¹⁵⁰⁾ Vgl. hierzu Revue Internationale de la Croix-Rouge 1935, S. 633, 713 ff.

¹⁵¹⁾ Vgl. darüber das 322. Rundschreiben des Internationalen Komitees: Revue Internationale de la Croix-Rouge 1936, S. 61 ff. Die gemäß Art. 11 Abs. 2 erforderliche Notifikation erfolgte danach in der Weise, daß das Internationale Komitee dem Italienischen Roten Kreuz von der seitens der abessinischen Regierung erfolgten »autorisation« im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Mitteilung machte mit der Bitte um Weiterleitung an die italienische Regierung. Man wird das für ausreichend ansehen können. A. M. Des Gouttes in seinem Commentaire, Genève 1930, S. 67, der eine »notification officielle d'Etat à Etat« für erforderlich hält.

¹⁵²⁾ Journ. Off. 1936, S. 470 ff.

¹⁵³⁾ Revue Intern. de la Croix-Rouge 1936, S. 514 f.

¹⁵⁴⁾ Journ. Off. 1936, S. 29, 30. Vgl. dazu ferner: Revue Internationale de la Croix-Rouge 1936, S. 66/68.

¹⁵⁵⁾ Journ. Off. 1936, S. 30.

eines neutralen Staates erfüllt werden müssen, wenn sie der Rechte aus der Konvention teilhaftig werden will¹⁵⁶). Nach den Feststellungen des Internationalen Komitees¹⁵⁷) führte nun aber das Hospital zwar nicht die amerikanische Flagge und genügte nicht den Erfordernissen des Art. 11, wohl aber war es von der abessinischen Regierung als Sanitätsanstalt anerkannt und in einer Liste der Croix-Rouge Ethiopienne aufgeführt worden, die das Internationale Komitee am 16. November dem italienischen Roten Kreuz mit der Bitte um Weiterleitung an die italienische Regierung übermittelt hatte¹⁵⁸). Es genoß somit die Vorrechte der Konvention auf Grund deren Art. 10¹⁵⁹).

In ihrer Antwort machte die italienische Regierung neben Feststellungen tatsächlicher Natur weiter geltend:

»De toute façon, si les formations sanitaires éthiopiennes veulent éviter tout risque, elles doivent se placer à une distance suffisante des objectifs militaires et se tenir bien isolées«.

Diese Ausführungen beruhen auf dem Grundsatz, zu dem sich die italienische Regierung auch an anderer Stelle bekannt hat¹⁶⁰), daß der den Sanitätseinheiten zukommende Schutz, insbesondere bei Luftangriffen, kein unbedingter sei, sondern nur im Rahmen des spezifischen der Luftwaffe innewohnenden Kriegsrisikos gewährt werden könne. Diese — anscheinend auch auf abessinischer Seite geteilte¹⁶¹) — Auffassung entspricht jedenfalls dem Art. 27 LKO., dürfte aber gleichfalls im Sinne der Genfer Konvention liegen, mag auch die Fassung des Art. 6 dafür sprechen, daß dort ein absolutes Prinzip statuiert werden sollte. Bei der Revisionskonferenz von 1906 wurde indessen bei der Redigierung des Art. 6, der unverändert in die Konvention von 1929 übergang, die Feststellung als selbstverständlich angesehen und nur aus diesem Grunde nicht in den Vertragstext aufgenommen,

»que les formations sanitaires ne doivent pas gêner les opérations de l'ennemi en se mettant sur la ligne de feu ou dans une position stratégique; si elles le font, c'est à leurs risques et périls«¹⁶²).

¹⁵⁶) Des Gouttes, Commentaire, S. 70 oben i. Verb. mit S. 67.

¹⁵⁷) Revue Internationale de la Croix-Rouge 1936, S. 67.

¹⁵⁸) Vgl. aaO. S. 65 unter »Taffari Makonen Hospital à Dessie«.

¹⁵⁹) Die Frage, ob eine ordnungsgemäße Notifikation vorlag, wird ebenso wie in dem entsprechenden Falle des Art. 11 zu bejahen sein; vgl. oben Anm. 151.

¹⁶⁰) Vgl. insbes. das Schreiben Mussolinis an Huber vom 16. 1. 1933: Revue Internationale de la Croix-Rouge 1936, S. 72, 3. Abs. von oben; die italienische Note an die schwedische Regierung v. 17. 1. 1936: Journ. Off. 1936, S. 645 sowie den oben zitierten Passus der Antwort des italienischen Roten Kreuzes.

¹⁶¹) Vgl. insbes. das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes aaO. S. 470 ff., welches bemüht ist, die italienischen Luftangriffe auf Rote-Kreuz-Einheiten als vorsätzliche Akte hinzustellen.

¹⁶²) Actes de la Conférence de Révision réunie à Genève du 11 juin au 6 juillet 1906, Genève 1906, S. 253.

Die Konferenz von 1929 nahm zumindest keinen gegenteiligen Standpunkt ein; dagegen spricht auch nicht, daß ein französischer Vorschlag, der ein ausdrückliches Verbot einer »action agressive directe des forces terrestres, aériennes et maritimes« gegen Sanitätseinheiten vorsah ¹⁶³), zwar im Prinzip einmütig gebilligt und in den Art. 22 Abs. 3 hineingearbeitet ¹⁶⁴), aber als Zusatz zu Art. 6 abgelehnt wurde ¹⁶⁵), da

»le principe contenu dans l'article 6 est si complet et si absolu qu'une adjonction ne pourrait que l'affaiblir« ¹⁶⁶).

Denn damit besteht jedenfalls die Auslegung, die das Prinzip 1906 erfahren hatte, weiter zu Recht. Diese führt nun aber dazu, auch solchen Sanitätseinheiten das Kriegsrisiko aufzubürden, die sich — wie in den von der italienischen Regierung angezogenen Fällen — in der Nähe militärischer Objekte befinden, auf welche ein selbständiger Luftangriff als zulässig angesehen werden muß.

2. Bei dem bereits erwähnten Bombardement von Harrar waren nach abessinischen Angaben ¹⁶⁷) auch mehrere Hospitäler des Roten Kreuzes — insbesondere der ägyptischen und der schwedischen Mission — betroffen worden.

In dem italienischen Telegramm an den Völkerbund heißt es hierzu:

»Les aviateurs italiens ont pris toutes les précautions possibles pour éviter d'atteindre les endroits qui devaient être respectés...«

Il est par ailleurs signalé que les opérations qui avaient pour objectif de nombreux dépôts militaires disséminés dans la localité ont dû être effectuées d'une grande altitude et dans des conditions particulièrement difficiles, dues notamment au violent tir antiaérien déclenché par les Ethiopiens.«

Mehrere in letzter Zeit angestellte Untersuchungen haben in der Tat ergeben, daß die üblichen Roten-Kreuz-Zeichen aus Höhen über 1500 m kaum mehr wahrgenommen werden können ¹⁶⁸). Ein Hinabgehen des Bombenflugzeugs auf eine Höhe, die eine sichere Orientierung ermöglicht, ist andererseits, zumal wenn mit heftiger Fliegerabwehr zu rechnen ist, kaum möglich. Es wird sich für die Zukunft also darum handeln, die Vorschriften der Genfer Konvention mit den veränderten Erfordernissen der modernen Kriegführung in Einklang zu bringen.

¹⁶³) Vgl. Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1929, Genève 1930, S. 267, Note.

¹⁶⁴) Art. 22 Abs. 3 begründet eine bedingte Verpflichtung der Kriegführenden zu deutlicher Zeichengebung — »en vue d'écarter la possibilité de toute action agressive«.

¹⁶⁵) Actes aaO. S. 299, 397 f.

¹⁶⁶) Actes aaO., S. 398.

¹⁶⁷) Vgl. d. Telegramm der abess. Regierung v. 29. 3. 1936, Journ. Off. S. 457 unter Nr. 14.

¹⁶⁸) Vgl. darüber Revue Internationale de la Croix-Rouge 1936, S. 204—208, 409—412, sowie Julliot: Aviation et Croix-Rouge, ebendort S. 433ff.; vgl. auch unten Anm. 175.

3. Erhebliches Aufsehen erregte das Luftbombardement eines Feldlazarets des Schwedischen Roten Kreuzes nahe Melka Dida, wobei nach schwedischen Angaben 28 Personen, darunter der schwedische Krankenpfleger Lundström, getötet und etwa 50 Personen, darunter die Schweden Dr. Hylander und Lundgren, verwundet wurden¹⁶⁹⁾. Dieser Vorfall führte neben abessinischen Protesten an den Völkerbund¹⁷⁰⁾ zu einem schwedisch-italienischen Notenwechsel¹⁷¹⁾, in dessen Verlauf die schwedische Regierung eine beschleunigte Feststellung der Verantwortlichkeit durch die italienischen Behörden, Ahndung des verübten Angriffs und eine — der Höhe nach in gemeinsamem Einvernehmen noch festzusetzende — Entschädigungssumme für den schwedischen Staatsangehörigen und schwedischem Eigentum zugefügten Schaden forderte. Es kam jedoch keine Einigung zustande.

Nach der italienischen Darstellung¹⁷²⁾ handelte es sich bei dem Bombardement um keine vorsätzliche Attacke auf das Feldlazarett. Die italienischen Flieger seien auch in diesem Falle dem Grundsatz der unbedingten Achtung des Roten-Kreuz-Zeichens treu geblieben. Das Feldlazarett sei lediglich versehentlich — ohne daß sich die Flieger, denen unklare Sicht ihre Aufgabe erschwert habe, des Vorgangs bewußt gewesen seien — während eines Angriffs getroffen worden, der sich gegen Zelte in seiner unmittelbaren Nachbarschaft richtete: In diesen habe die italienische Heeresleitung das Hauptquartier Ras Destas vermutet, das nach der Marterung und Enthauptung eines italienischen Gefangenen — es handelte sich um den Fall Minnitti¹⁷³⁾ — als Ziel eines Angriffs ausersehen worden sei.

Die schwedische Regierung glaubte sich hingegen auf Grund einer eingehenden Untersuchung der Tatumstände¹⁷⁴⁾ zu der Feststellung berechtigt,

»... que le camp de l'ambulance... fut soumis, de la part des aviateurs italiens, à une attaque directe. ...«

Sie hob insbesondere hervor, daß sich nach den Aussagen der schwedischen Mitglieder der Ambulanz im Umkreis von über 10 Kilometern kein benachbartes Zelt befunden habe, dem der Angriff hätte gelten können. Die Flugblätter Grazianis, in denen Vergeltung für die Ermordung des italienischen Fliegers angedroht wurde, seien denn auch von den Flug-

¹⁶⁹⁾ Vgl. Journ. Off. 1936, S. 650. Die Zahl d. Toten stieg später auf 42.

¹⁷⁰⁾ Vgl. d. Telegr. v. I. I.: Journ. Off. 1936, S. 242, u. d. Memor. d. abess. Roten Kreuzes: aaO: S. 470 f.

¹⁷¹⁾ Abgedr. Journ. Off. 1936, S. 644 ff., 652 f.

¹⁷²⁾ Vgl. die ital. Noten v. 12. u. 17. I. 1936, Journ. Off. S. 652 f., 645.

¹⁷³⁾ Vgl. oben S. 699.

¹⁷⁴⁾ Vgl. das detaillierte »Exposé des faits« und das Protokoll über die Aussagen Dr. Hylanders, die der schwedischen Note v. 4. 3. 1936 als Anlagen beigegeben sind: Journ. Off. 1936, S. 647 ff.

zeugen mitten auf den Lagerplatz des Lazarett geworfen worden. Am Tage des Vorfalles sei ferner die Sicht völlig klar gewesen, so daß ein Irrtum nicht möglich scheine; überdies sei das Lager nach einem ersten Angriff am 22. Dezember mehrfach — und zum Teil in niedriger Höhe — überflogen worden.

Zeigen somit die Feststellungen beider Regierungen in tatsächlicher Hinsicht erhebliche Abweichungen ¹⁷⁵⁾, so befinden sie sich hingegen rechtlich weitgehend in Übereinstimmung. So hat sich die schwedische Note vom 4. März den italienischen Standpunkt ¹⁷⁶⁾ zu eigen gemacht,

»qu'une mission sanitaire peut se trouver involontairement impliquée dans les opérations de guerre et atteinte au cours d'un bombardement, sans que soit engagée la responsabilité des auteurs de ce dernier.«

Wenn ferner die schwedische Note vom 14. Januar feststellt, der Angriff auf das Lazarett werde nicht dadurch gerechtfertigt, daß er eine Repressalie gegen Verletzungen des Kriegsrechts auf abessinischer Seite habe darstellen sollen, so widerspricht das jedenfalls nicht der italienischen Auffassung: Denn die italienische Regierung hat sich zur Rechtfertigung des Vorfalles nicht auf ein Repressalienrecht, sondern auf das Kriegsrisiko berufen und nur das Motiv des Angriffs auf eine gegen das Hauptquartier Ras Destas gerichtete Vergeltungsmaßnahme — die sich im Rahmen des Kriegsrechts hielt und daher keine Repressalie im technischen Sinne darstellte — zurückgeführt.

4. Schließlich führte das wiederholte Bombardement der »British Red-Cross Ambulance No. 1«, nahe Quoram, neben abessinischen Protesten ¹⁷⁷⁾ zu einem Notenwechsel zwischen der britischen und der italienischen Regierung ¹⁷⁸⁾, bei dem sich erhebliche

¹⁷⁵⁾ Diese lassen sich jedoch möglicherweise zum Teil aus der bereits oben gekennzeichneten geringen Sichtstärke des Roten-Kreuz-Zeichens erklären: Vgl. die Feststellungen von Prins in »De Samaritaan« Februar 1936, S. 62 ff. (hier nach der franz. Übers. in Revue Intern. de la Croix-Rouge 1936, S. 205 ff. wiedergegeben), die von in Soesteberg angestellten Versuchen ausgehen:

»Il a été établi par ces essais que des erreurs sont très possibles, même dans le cas où des personnes se trouvant à terre pensent que les erreurs devraient être exclues.

Une croix rouge de 3 m—dimension qui paraît pourtant très appréciable et qui correspond d'après les renseignements à la dimension de l'emblème de l'ambulance suédoise — n'est donc pas du tout visible et, par conséquent, on ne peut pas s'y fier en temps de guerre! Et d'autant plus si l'on considère que les essais de Soesteberg ont été faits au moment le plus clair de la journée et que les aviateurs connaissaient l'endroit où se trouvait l'emblème.«

¹⁷⁶⁾ Vgl. dazu oben S. 709.

¹⁷⁷⁾ Vgl. Journ. Off. 1936, S. 437, 455.

¹⁷⁸⁾ Abgedr. Journ. Off. 1936, S. 480 ff., 651 f. Vgl. ferner das britische Weißbuch Ethiopia Nr. 4 (1936) Cmd. 5160.

Meinungsverschiedenheiten in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht ergaben.

Nach italienischer Darstellung ¹⁷⁹⁾ wurde am 3. März ein italienisches Flugzeug, das südlich von Quoram eine haltende Kolonne von etwa 30 Lastwagen sowie einen Gepäckzug bemerkte und darum zur näheren Erkundung herunterging, von heftigem Feuer empfangen, als es sich in der Nähe eines großen auf der Erde ausgebreiteten Tuches mit dem Roten-Kreuz-Zeichen befand. Ebenso sei ein italienisches Flugzeug am folgenden Tage, dem 4. März, aus dem Lager und am 5. aus dessen unmittelbarer Nachbarschaft beschossen worden. An allen diesen Tagen sei ein Bombardement erst als Entgegnung auf diese Angriffe erfolgt. Am 6. März schließlich seien bewaffnete Gruppen sowie Lastautomobile ohne Rotes-Kreuz-Zeichen mit Bomben beworfen worden.

Die britische Regierung ¹⁸⁰⁾ leugnete hingegen zunächst entschieden

»... that fire was opened against the aircraft, or that the camp was being used as cover for Ethiopian combatants ... as .. the allegation that Ethiopian anti-aircraft guns were in position in close proximity to the ambulance.«

Sie unterzog jedoch weiter den von italienischer Seite vorgetragene Sachverhalt, indem sie dessen Richtigkeit unterstellte, einer rechtlichen Prüfung und ging dabei davon aus, daß die italienische Regierung offenbar den Art. 7 der Genfer Konvention zur Rechtfertigung des Bombardements in Anspruch nehme. Wenn sie jedoch behauptete, daß ein italienisches Flugzeug beim Hinabgehen heftiges Abwehrfeuer erhalten habe, so könne das die Anwendung dieser Bestimmung nicht rechtfertigen:

»... His Majesty's Government are not aware of any rule of international law which provides that aircraft flying over enemy territory must not be fired at when they descend low to inspect encampments, even should the latter be marked with Red Cross emblems.«

Es stelle ferner keinen rechtswidrigen Gebrauch des Roten-Kreuz-Lazaretts dar, wenn sich in seiner Nähe Flakgeschütze oder abessinische Truppen befunden hätten, zumal von italienischer Seite keinerlei Beweis dafür angetreten werde,

»that any of the ambulance's personnel, or the wounded or sick under their charge, were engaged in manning the anti-aircraft gun alleged to be close to the Red Cross insignia.«

Aus der italienischen Darstellung lasse sich aber auch nicht ersehen, daß das Lazarett zufällig durch Bomben getroffen sei, die in Wahrheit dem vermeintlichen Flakgeschütz gegolten hätten.

¹⁷⁹⁾ Vgl. die italienischen Noten vom 12. 3. (mit dem als Anlage beigefügten Aide-Mémoire) und vom 6. 5. 1936: Journ. Off. 1936, S. 480f., 651f.

¹⁸⁰⁾ Vgl. die britische Note v. 10. April, Journ. Off. 1936, S. 481ff. und Cmd. 5160, S. 4 ff.

Die rechtlichen Betrachtungen schlossen mit der Bemerkung:

»... that whatever the circumstances on the occasion of the first attack against the ambulance, it might well be argued that on the second, third, and fourth occasions on which it was attacked, the ambulance personnel might be entitled under Article 8, section 1, of the 1929 Convention ¹⁸¹⁾ to fire at the aircraft, since in this case they would only be acting in self-defence, seeing that the ambulance had been deliberately bombed by Italian aircraft on the preceding day or days.«

Dieses letztere Argument erscheint jedenfalls wenig einleuchtend, wenn man die italienische Darstellung, die doch gerade bei der ganzen rechtlichen Beweisführung der britischen Note unterstellt werden sollte, zugrunde legt: Die italienische Antwortnote vom 6. Mai beschränkte sich denn auch nur auf die Feststellung,

»dans le cas présent, ce n'était pas l'ambulance qui se trouvait en état de légitime défense, mais les avions italiens, puisque les premiers tirs sont partis de l'emplacement même de l'ambulance.«

Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die Angehörigen des Lazaretts bei dem ersten Bombardement in der Tat in Notwehr handelten, wird man der britischen These nicht folgen können. Sie führt letzten Endes dazu, daß den durch die Genfer Konvention geschützten Personen auf Grund eines einmal gegen sie verübten, aber abgeschlossenen rechtswidrigen Angriffs die Befugnis zugebilligt werden müßte, schon bei jeder weiteren vermeintlichen Bedrohung in die Kampfhandlungen einzugreifen: gewiß eine Überspannung des in Art. 8, Z. 1 der Konvention gewährten Notwehrrechts, das einen gegenwärtigen Angriff voraussetzt.

Die italienische Note vom 6. Mai macht ferner deutlich ¹⁸²⁾, daß die italienische Regierung den Art. 7 der Genfer Konvention nur für die Fälle in Anspruch nahm, in denen die Beschießung angeblich unmittelbar aus dem Lager des Lazaretts erfolgte — nach den italienischen Angaben traf das am 3. und 4. März zu —, während das Bombardement vom 5. März, an dem nach italienischer Darstellung das Feuer aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Lazaretts eröffnet wurde, damit gerechtfertigt wird, daß dieser Angriff

»... de toute évidence ne pouvait mettre l'ambulance à l'abri des effets de la riposte déterminée par une telle provocation.«

Hiermit ist die Rechtslage, wie sie sich auf Grund der italienischen Darstellung ergibt, richtig gekennzeichnet: Die an sich zutreffende britische These, daß es zulässig sei, in der Nachbarschaft einer Roten-Kreuz-Station Truppen und Artillerie aufzustellen und auf feindliche

¹⁸¹⁾ Vgl. hierzu oben S. 694.

¹⁸²⁾ Siehe auch im gleichen Sinne die ital. Note v. 9. 5. 1936 an den Generalsekretär des Völkerbundes unter 3: Journ. Off. 1936, S. 653 f.

Flieger das Feuer zu eröffnen¹⁸³⁾, erhält damit ihre notwendige Ergänzung: Eine Sanitätsformation, die sich in der Feuerlinie und an militärisch wichtigen Punkten aufhält, handelt zwar nicht dem Art. 7 zuwider, muß aber das damit verbundene Risiko auf sich nehmen¹⁸⁴⁾.

An die bisher behandelten Fälle schließt sich die Zerstörung eines gemäß Art. 18 der Genfer Konvention geschützten Sanitätsflugzeuges der »Croix-Rouge Ethiopienne« durch italienische Bombenflieger an, von dem ein Telegramm der abessinischen Regierung vom 18. März 1936¹⁸⁵⁾ sowie ein Bericht des schwedischen Roten-Kreuz-Fliegers Carl Gustaf von Rosen¹⁸⁶⁾ handelt. Nach der Darstellung Rosens war das Flugzeug auf einer Ebene nahe Quoram nach Möglichkeit getarnt aufgestellt, als es von italienischen Fliegern entdeckt und mit Bomben beworfen wurde. Obwohl es gelungen sei, die Tarnung während einer Pause des Bombardements zu beseitigen, habe dessen Fortsetzung zur völligen Zerstörung des Flugzeuges geführt.

Offenbar im Hinblick auf den Bericht Rosens bemerkt die italienische Note vom 9. Mai 1936¹⁸⁷⁾:

«les intéressés eux-mêmes ont reconnu avoir camouflé les appareils¹⁸⁸⁾ pour les rendre invisibles. Ce camouflage est en contradiction flagrante avec les dispositions de l'article 18 de la Convention de Genève.»

Damit war offenbar an Art. 18 Abs. 2 gedacht, wonach die Sanitätsflugzeuge das Rote-Kreuz-Zeichen sichtbar führen müssen. Legt man die Darstellung Rosens zugrunde, so konnte der italienische Einwand freilich nur den ersten Teil des Bombardements rechtfertigen, da nach Beseitigung der Tarnung der Schutz des Art. 18 Abs. 1 wieder voll in Geltung trat¹⁸⁹⁾.

Teilweise gegen die Luftwaffe richten sich schließlich die abessinischen Beschwerden, die der italienischen Kriegführung die Beschießung und Inbrandsetzung von Kirchen zum Vorwurf machen. Das Memorandum des abessinischen Roten Kreuzes¹⁹⁰⁾ beruft sich hierbei

¹⁸³⁾ Auf der Konferenz von 1929 wurde ein französischer Antrag, wonach die Kriegführenden »dans toute la mesure du possible« die Aufstellung von »organes de combat« neben Sanitätseinheiten in einem Umkreis von 500 m vermeiden sollten, aus praktischen Erwägungen abgelehnt. Vgl. Actes de la Conférence, S. 267, 299.

¹⁸⁴⁾ Vgl. oben S. 709 f.

¹⁸⁵⁾ Journ. Off. 1936, S. 456.

¹⁸⁶⁾ Journ. Off. 1936, S. 626 f.

¹⁸⁷⁾ Journ. Off. 1936, S. 653.

¹⁸⁸⁾ Neben dem Roten-Kreuz-Flugzeug hatte sich noch ein abessinisches Regierungsflugzeug befunden.

¹⁸⁹⁾ Nach dem Bericht Rosens stellte auch ein italienischer Flieger das Bombardement ein, nachdem er auf 100 m hinuntergegangen war und offenbar erst dann das Rote-Kreuz-Zeichen erkannt hatte.

¹⁹⁰⁾ Journ. Off. 1936, S. 473.

auf ein über abessinischem Gebiet abgeworfenes italienisches Flugblatt, in dem sich der Passus finde:

»... Bien que l'on ne puisse, dans la guerre, éviter cela, il arrive même que l'on endommage et que l'on détruit les églises. Mais ne croyez pas que ces dommages ou destructions ne causent pas de regret et de souci au Gouvernement italien ...«

In diesem Text wird jedoch nicht ein vorsätzliches und über den Kriegszweck hinausgehendes Verhalten zugegeben — für das Abessinien auch im übrigen keinerlei Beweis angetreten hat —: vielmehr wird die Zerstörung und Beschädigung der Kirchen gerade mit der Kriegsnötigkeit im Einklang mit Art. 27 der Haager Landkriegsordnung erklärt. Daß überdies die Schonung der Kirchen im abessinischen Krieg besondere Schwierigkeiten bereitet haben mag, zeigt eine Bemerkung im Memorandum des italienischen Roten Kreuzes ¹⁹¹⁾, wonach es sich bei diesen Kirchen meist nur um mit einem Kreuz versehene Hütten handelte.

Neben den Vorgängen des Luftkrieges nahm seit dem Ende des Jahres 1935 der Vorwurf der Verwendung von Giftgas durch die italienischen Truppen in den abessinischen Protesten den Vorrang ein. In den letzten Monaten des Krieges trat diese Frage auch in den Erörterungen der britischen Öffentlichkeit gegenüber allen anderen, den Kriegführenden zur Last gelegten Kriegsrechtsverstößen in den Vordergrund ¹⁹²⁾.

Nach abessinischen Angaben ¹⁹³⁾ wurde insbesondere Senfgas seit Dezember 1935 in den Kampfgebieten der Nord- und Südfront, aber auch beim Bombardement offener Städte im Innern des Landes verwendet. Solches Gas sei auch in erheblichen Mengen durch den Suez-Kanal befördert worden. Die abessinische Regierung bezog sich namentlich auf die Bekundungen ausländischer Ärzte der an der abessinischen Front tätigen Roten-Kreuz-Lazarette ¹⁹⁴⁾. Weiteres Material, das auf ähnlichen Quellen beruhte, wurde ferner dem Dreizehnerausschuß durch den britischen Außenminister Eden vorgelegt ¹⁹⁵⁾. In rechtlicher Hinsicht berief sich die abessinische Regierung auf das von Italien wie

¹⁹¹⁾ Journ. Off. 1936, S. 778.

¹⁹²⁾ Vgl. insbes. die Erörterung der Frage am 9. 4. (Parl. Deb. Comm. vol. 310, Sp. 3059ff.) u. 22. 4. 1936 (aaO. vol. 311, Sp. 135/36) und die große Aussprache im House of Lords v. 30. 3. (Parl. Deb. Lords vol. 100, Sp. 340/59). Vgl. auch die Ausf. Edens in d. Ratssitzung v. 26. 4. (Journ. Off. 1936, S. 378f.).

¹⁹³⁾ Vgl. die Zusammenstellung d. Dokumente im Ber. d. Comité des Juristes: Journ. Off. 1936, S. 370f. sowie Anl. 8 d. abess. Note v. 2. 5. 1936: Journ. Off. S. 605.

¹⁹⁴⁾ Vgl. d. Anl. 3,5—7 zur abess. Note v. 2. 5. sowie auch die Aussage des Times-Korrespondenten ebendort, Anl. 4.

¹⁹⁵⁾ Das von Eden vorgelegte Dokument ist nicht als Völkerb. Drucks. veröffentlicht. Sein Inhalt ist jedoch im Bericht des Comité de Juristes Journ. Off. 1936, S. 371 resümiert.

Abessinien ratifizierte Protokoll über das Verbot des chemischen und bakteriologischen Krieges vom 17. Juni 1925¹⁹⁶).

Von italienischer Seite wurden einzelne der abessinischen Angaben bestritten¹⁹⁷), die Tatsache der Verwendung von Giftgas aber weder ausdrücklich zugegeben noch abgeleugnet¹⁹⁸). Als Antwort auf die schon oben erwähnte Feststellung des Dreizehnerausschusses¹⁹⁹), die Anwendung von Giftgas sei auch nicht im Hinblick auf die angeblichen Kriegsverletzungen Abessiniens gerechtfertigt, erklärte die italienische Regierung ferner in ihrer Note vom 30. April 1936²⁰⁰):

»Tout en renouvelant l'assurance qu'il entend se conformer aux prescriptions du Protocole de 1925, le Gouvernement royal ne peut admettre ... que ce Protocole exclue l'exercice du droit de représailles, en vue de réprimer des atrocités aussi abominables que celles qui ont été commises par les forces éthiopiennes ...«

Zur Begründung des demnach in Anspruch genommenen Repressalienrechts führte sie aus:

»Le Protocole ne contient aucune disposition excluant l'exercice du droit de représailles par dérogation aux principes généraux qui admettent ce droit. Par la clause du Protocole relative à l'emploi de l'arme chimique, les Puissances signataires se sont bornées à déclarer qu'elles reconnaissent comme incorporée au droit international l'interdiction de l'emploi des gaz qui sont mentionnés, sans ajouter aucune clause modifiant l'état de droit en vigueur en ce qui concerne le droit de représailles.«

Auf die damit aufgeworfene Rechtsfrage, ob das Protokoll von 1925 die Anwendung von Giftgas im Repressalienwege zulasse, wird sich nur schwer eine eindeutige Antwort finden lassen, da die Genfer Munitions- und Waffenhandelskonferenz von 1925, der das Protokoll seine Entstehung verdankt, offenbar einer klaren Entscheidung ausgewichen ist: ein ausdrücklicher Ausschluß des Repressalienrechts ist jedenfalls im Protokoll — im Gegensatz etwa zur Genfer Gefangenkonvention von 1929 — nicht erfolgt, auch hat man die Repressalienfrage auf der Konferenz²⁰¹) überhaupt nicht berührt. Unter diesen Umständen kann es in der Tat fraglich erscheinen, ob nicht der allgemeine kriegsrechtliche Grundsatz der Zulässigkeit der Repressalienausübung Platz greifen muß. Dieser Grundsatz gilt nun aber, wie schon hervorgehoben wurde, nicht uneingeschränkt: gewisse kriegsrechtliche Normen stellen ein absolutes Verbot auf, das selbst die Repressalienausübung umfaßt, da sie Mindestforderungen der Humanität entsprechen, die nach allgemeiner Rechts-

¹⁹⁶) Vgl. oben Anm. 19.

¹⁹⁷) Vgl. das Memorandum d. ital. Roten Kreuzes: Journ. Off. 1936, S. 778.

¹⁹⁸) Vgl. die ital. Noten vom 3. 4. 1936, Journ. Off. 1936, S. 487, u. v. 30. 4. 1936, aaO. S. 579f.

¹⁹⁹) Vgl. oben S. 689.

²⁰⁰) Journ. Off. 1936, S. 579f.

²⁰¹) Vgl. Actes de la Conférence, S. d. N. Doc. A. 13. 1925. IX.

überzeugung unbedingt eingehalten werden müssen ²⁰²). Betrachtet man die Fassung des Protokolls unter diesem Gesichtspunkt, so mag es den Anschein haben, daß es sich um ein unbedingtes Verbot dieser Art handelt. Denn nach dem Vorgange des — mangels einer Ratifikation Frankreichs nicht in Kraft getretenen — Washingtoner Vertrages vom 6. Februar 1922 über die Verwendung von Unterseebooten und Giftgas im Kriege ²⁰³) findet sich hier die Feststellung

»que l'emploi à la guerre de gaz asphyxiants ... a été à juste titre condamné par l'opinion générale du monde civilisé.«

Die Beratungen der Konferenz ergeben nun aber, daß man die Untersagung des Gaskrieges nur unter der Voraussetzung der Reziprozität als bindend betrachtete ²⁰⁴); ein entsprechender Vorbehalt ist überdies von zahlreichen Staaten bei der Ratifikation des Protokolls gemacht worden ²⁰⁵). Hat somit der absolute Charakter des Verbots jedenfalls in diesem Punkte eine Einschränkung erfahren, so ist es zumindest zweifelhaft, ob man die Anwendung von Giftgas im Repressalienwege als unbedingt humanitätswidrig verfeimen wollte, während man sie bei mangelnder Reziprozität für zulässig hielt. Die Verhandlungen der Abrüstungskonferenz über den Gaskrieg, die jedoch noch keinen Niederschlag im geltenden Recht gefunden haben, sprechen freilich dafür, daß sich eine Rechtsentwicklung in diesem Sinne ankündigt: Wenn dort insbesondere die Berichte Pilottis ²⁰⁶) und Rutgers' ²⁰⁷), welche das Ergebnis der Beratungen der Sonderkommission für den chemischen und bakteriologischen Krieg zusammenfaßten, die Anwendung von Giftgas nur unter bestimmten Kautelen und allein bei gleichartigen Verfehlungen der Gegenseite befürworteten, so wird man daraus jedenfalls folgern können, daß sie im übrigen die Gasverwendung im Repressalienwege ausschließen wollten.

Selbst wenn man dem italienischen Rechtsstandpunkt beipflichten wollte, so wird sich auch dann nicht ein endgültiges Urteil über die Berechtigung des italienischen Vorgehens abgeben lassen, da sich nicht feststellen läßt, ob die italienischen Maßnahmen wirklich den der Repressalienausübung eigentümlichen Zweck verfolgten, die Einstellung der abessinischen Kriegsrechtsverletzungen herbeizuführen.

²⁰²) Vgl. dazu Kunz aaO. S. 33f.; Fauchille, *Droit international public*, T. II, § 1021.

²⁰³) Conference on the Limitation of Armament. Washington Nov. 12, 1921 — Febr. 6, 1922, Washington 1922, S. 1605 ff.

²⁰⁴) Vgl. insbes. die Feststellungen des türkischen und des britischen Delegierten: *Actes de la Conférence*, aaO. S. 162, 540.

²⁰⁵) Vgl. dazu die Zusammenstellung in S. d. N. Doc. A. 6 (a). 1936. Annexe I. V, S. 46 f.

²⁰⁶) S. d. N. Doc. Conf. D. 142, S. 8, 10.

²⁰⁷) S. d. N. Doc. Conf. D. 152, S. 21, 25.

Hierauf würde etwa hindeuten, wenn der Gasanwendung eine entsprechende Androhung an die abessinische Heeresführung vorangegangen wäre. Es ist jedoch nicht bekannt geworden, daß man auf italienischer Seite eine derartige Erklärung abgegeben hätte.

IV.

Von den am Konflikt nicht unmittelbar beteiligten Staaten haben die dem Völkerbund nicht angehörenden Mächte — mit der Ausnahme Ägyptens, das sich in gewissem Umfange den Sanktionen anschloß und sich dabei u. a. auf den Kelloggspakt berief²⁰⁸⁾ — eine Haltung uneingeschränkter Neutralität eingenommen. Wenn insbesondere das Deutsche Reich nach einer halbamtlichen Mitteilung vom 7. November unmittelbar nach dem Ausbruch des italienisch-abessinischen Konflikts die Aus- und Einfuhr von Waffen und Kriegsmaterial von und nach beiden Staaten untersagte und sich ferner eine Beschränkung der Ausfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln für den Fall einer Gefährdung der deutschen Wirtschaftsinteressen vorbehielt²⁰⁹⁾, so hielt es sich damit im Rahmen der Artikel 7 und 9 des 9. Haager Abkommens²¹⁰⁾; denn diese gestatten den neutralen Mächten eine Beschränkung ihrer Ausfuhr und Durchfuhr und machen ihnen hierbei lediglich eine Gleichbehandlung der Kriegführenden zur Pflicht. Das gleiche gilt von den Neutralitätsmaßnahmen der Vereinigten Staaten²¹¹⁾, die ebenfalls von jeder Diskriminierung der beiden Parteien absahen und im Gegensatz zu der gerade in der amerikanischen Öffentlichkeit mit Nachdruck vertretenen neutralitätsfeindlichen Interpretation des Kelloggspaktes²¹²⁾ an dem Neutralitätsbegriff der Vorkriegszeit festhielten.

Von den Völkerbundsstaaten, welche die Anwendbarkeit des Art. 16 gegenüber Italien bejahten, hat nur die Schweiz den Artikeln 7 und 9 des 9. Haager Abkommens gegenüber den Verpflichtungen aus der Völkerbundssatzung mit einer geringen Einschränkung den Vorrang zuerkannt²¹³⁾. Für die übrigen Mächte ergab sich eine gegenteilige Entscheidung ohne weiteres aus Art. 20 der Völkerbundssatzung. Damit war jedoch die weitere Frage noch nicht geklärt, ob das allgemeine Neu-

²⁰⁸⁾ Vgl. das Décret-Loi Nr. 145 von 1935 und dazu das Memorandum d. ägypt. Ministerpräs. für den Ministerrat: Gazette des Tribunaux Mixtes 1936, S. 80/81.

²⁰⁹⁾ Mitteilung des DNB. v. 7. 11. 1936.

²¹⁰⁾ RGBl. 1910, S. 151 ff.

²¹¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 923 ff.; Bd. VI, S. 29 ff.

²¹²⁾ Vgl. die New-Yorker Rede Stimsons vom 8. 8. 1932: Text in The United States Daily vom 9. 8. 1932, und aus der Literatur: Whitton, What follows the Pact of Paris? Intern.-Counciliation Nr. 276 1932; Fenwick in Am. Journ. vol. 26 (1932), S. 787 ff.; Wright ebnd. vol. 27 (1933), S. 57 ff. Weitere Angaben bei Kunz, aaO. S. 309 f.

²¹³⁾ Vgl. darüber im einzelnen diese Zeitschr. Bd. VI, S. 387 ff.

tralitätsrecht jedenfalls insoweit Platz greife, als ihm nicht die im konkreten Fall angewandten Sanktionen entgegenstanden. Eine grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Frage ist im Abessinienkriege nur von seiten Großbritanniens erfolgt: Zu Beginn des Krieges erteilte die britische Regierung den Behörden der Kolonien und Protektorate die Anweisung, auf italienische Kriegsschiffe und Transporte von Kriegsmaterial die Bestimmungen des 13. Haager Abkommens von 1907²¹⁴⁾ anzuwenden, und machte hiervon der italienischen Regierung Mitteilung²¹⁵⁾. Sie notifizierte gleichfalls, daß sie sich an die Haager Luftkriegsregeln²¹⁶⁾, deren 6. Kapitel über das Verhältnis zwischen Kriegführenden und Neutralen im Luftkriege Bestimmung trifft, halten werde²¹⁷⁾, und brachte diese Regeln zur Anwendung, indem sie den italienischen Militärflugzeugen keine Genehmigung zur Überfliegung britischen Kolonial- und Protektoratsgebietes erteilte²¹⁸⁾ und die Besatzung eines solchen Flugzeuges internierte, das eine Notlandung im Sudan vorgenommen hatte²¹⁹⁾.

Über die Art und Weise, wie die britische Regierung diese ihre Entscheidungen verstanden wissen wollte, unterrichten die Ausführungen Edens in der Unterhaussitzung vom 23. Oktober 1935; was dort über die Anwendung des 13. Haager Abkommens gesagt ist, gilt entsprechend für den Fall der Haager Luftkriegsregeln:

»The Leader of the Opposition referred yesterday to instructions which had been given by the authorities in British Colonies and Protectorates to apply towards Italian warships and auxiliaries the rules of the Hague Convention No. 13. Owing to the fact that this Convention is one which defines the duties of a neutral as regards these matters, the right hon. Gentleman seemed to infer — and I make no complaint, because it is a natural inference — that His Majesty's Government had made something equivalent to a declaration of neutrality. That is, however, a complete misunderstanding of the position which I will endeavour to explain in a very few words. If His Majesty's Government had regarded themselves as neutrals they would have taken the regular step of issuing a proclamation of neutrality. No such step has been

²¹⁴⁾ RGBl. 1910, S. 343 ff.

²¹⁵⁾ Vgl. Times vom 23. 10. 1935, S. 14 und die Ausführungen Edens im H. o. C. Parl. Deb. Comm. vol. 305, Sp. 218/19.

²¹⁶⁾ Vgl. oben S. 705.

²¹⁷⁾ Vgl. Times vom 18. 1. 1936.

²¹⁸⁾ Vgl. die Antwort des Secretary of State for the Colonies auf die Anfrage Mander: Parl. Deb. Comm. vol. 305, Sp. 146 und dazu Art. 42 Abs. 1 L. K. R. »Un gouvernement neutre est tenu d'user des moyens dont il dispose pour empêcher l'entrée dans sa juridiction des aéronefs militaires belligérants...«

²¹⁹⁾ Vgl. Times vom 18. 1. 1936 und dazu Art. 42 Abs. 2 L. K. R.: »Un gouvernement neutre est tenu d'user des moyens dont il dispose pour interner tout aéronef militaire belligérant qui se trouve dans sa juridiction après atterrissage... provoquée... par une cause quelconque, ainsi que son équipage...«

taken. I quite agree that such action would be inconsistent with their duty under Article XVI of the Covenant in a case where Article XVI was to become effective. We do not consider that any Covenant-breaking State has any legal right to require the observance by other members of the League of any of the laws of neutrality. On the other hand, any departure from the rules to the detriment of the Covenant-breaking State is action, the House will appreciate, in the nature of a sanction, which therefore, in accordance with our oft-declared policy, can only be taken in common with all the other nations of the League at Geneva. In the present case there has been, as yet, no collective decision and Members of the League have therefore the right to apply the rules of the Hague Convention on a purely *de facto* basis. To do less would be to treat the Covenant-breaking State more favourably than if no breaking of the Covenant had taken place. We found that immediate instructions had to be given to our authorities to guide their actions, and for the reason I have given no other course seemed to be possible except to instruct them to apply the Hague Convention rule on a *de facto* basis«²²⁰).

Der englische Standpunkt steht im Einklang mit der bisherigen Auslegung des Art. 16 in der Völkerbundspraxis: Diese hat seit dem Bericht der Commission de Blocus von 1920 den Abs. 1 S. 1 des Art. 16 dahin interpretiert, der »acte de guerre« des Paktbrechers begründe keinen »état de guerre« zwischen ihm und den nicht unmittelbar angegriffenen Völkerbundsmitgliedern, gebe diesen jedoch das Recht, kriegerische Handlungen vorzunehmen²²¹), und das offenbar auch ohne gemeinsame Abrede, die nur als zweckmäßig empfohlen wurde²²²); ferner sei aber auch eine rechtliche Verpflichtung des Angreiferstaates begründet

»de considérer toute application des sanctions de l'article 16, si sévère qu'elle soit, qui est faite sans recours à la guerre, comme compatible avec le maintien d'un état de paix entre lui-même et les Membres de la Société qui appliquent les sanctions«²²³).

Geht man von dieser Auslegung aus, so ergibt sich ohne weiteres, daß der Angreiferstaat nicht die Beachtung des Neutralitätsrechts von den satzungstreuen Völkerbundsmitgliedern verlangen kann; da es diesen andererseits freistehen soll, inwieweit sie ihre Beziehungen zu ihm dem Kriegszustand annähern wollen, wird man ihnen das Recht zu einer Anwendung der Neutralitätsnormen zubilligen müssen: Wenn Eden daher von einer de-facto-Anwendung der Haager Konvention spricht, so erscheint damit die Rechtslage zutreffend gekennzeichnet.

²²⁰) Parl. Deb. Comm. vol. 305, Sp. 218/19.

²²¹) Vgl. den Bericht der Commission de Blocus: S. d. N. Doc. A. 14. 1927. V, S. 17; d. Bericht d. 3. Kommission d. Völkerbundsvers. v. 1921, ebendort S. 32; die dritte Resolution d. Völkerbundsvers. v. 4, 10. 1921, ebend. S. 42.

²²²) Vgl. den Bericht der Commission de Blocus, aaO. S. 18.

²²³) Bericht des Generalsekretärs vom 17. 5. 1927, aaO. S. 84.

Wenn von anderen Völkerbundsstaaten auch keine grundsätzliche Stellungnahme zu der vom britischen Außenminister behandelten Frage erfolgte, so haben sie doch verschiedentlich Neutralitätsrechte geltend gemacht: die Entsendung der Roten-Kreuz-Missionen auf Grund des Art. 11 der Genfer Konvention von 1929²²⁴⁾, die von der schwedischen Regierung nach dem Bombardement des schwedischen Feldlazarets wegen der Tötung und Verletzung schwedischer Staatsangehöriger sowie der Beschädigung schwedischen Eigentums erhobenen Ansprüche²²⁵⁾, aber auch die Intervention verschiedener Staaten bei der italienischen Regierung, die den Schutz ihrer Interessen in Addis Abeba und Diredaau bezweckte²²⁶⁾, gehören in diesen Zusammenhang.

Ein Verstoß gegen Neutralitätspflichten wurde einem Bericht der Times zufolge²²⁷⁾ der französischen Regierung von seiten Abessiniens vorgeworfen, da sich Frankreich geweigert hatte, Munition und Kriegsmaterial auf der französischen Eisenbahn von Djibouti nach Addis Abeba zu befördern. Die Beschuldigung war freilich in dieser Form unbegründet: Da Frankreich im Zuge der Sanktionen ein Waffenembargo gegen Italien verhängt hatte, stand seine Handlungsweise im Einklang mit den Art. 7 und 9 des 9. Haager Abkommens. Eine andere Frage ist jedoch, ob sie — abgesehen vom Konzessionsvertrag — mit der Beistandspflicht des Art. 16 Abs. 3 der Völkerbundssatzung zu vereinbaren war.

²²⁴⁾ Vgl. oben S. 708.

²²⁵⁾ Vgl. oben S. 711.

²²⁶⁾ Vgl. oben S. 706 f.

²²⁷⁾ Times vom 6. 3. 1936, S. 13.